DAS

MÜHLENGEWERBE

IM

RECHTSRHEINISCHEN BAYERN.

INAUGURAL-DISSERTATION

ZUR

ERLANGUNG DER DOKTORWÜRDE

EINGEREICHT BEI DER

STAATSWIRTSCHAFTLICHEN FAKULTÄT DER
UNIVERSITÄT MÜNCHEN

VON

ROBERT KUSTERMANN
AUS MÜNCHEN.

ACAD.
LIBR. BAT.
BIBL.

STUTTGART.
DRUCK DER UNION DEUTSCHE VERLAGSGESELLSCHAFT.
1899.

Meinem lieben Oheim

Herrn Kommerzienrat Max Kustermann

zugeeignet.

Vorwort.

Die gegenwärtige Studie ist durch eine Anregung des Herrn Professors Dr. Walther Lotz veranlasst worden.

Ihr Hauptzweck ist, im Anschluss an die Arbeit des Herrn Dr. Holländer über „Die Lage der deutschen Mühlenindustrie", den Zustand der Müllerei speziell in Bayern zu beleuchten. Gleichzeitig mag man aber in den dargestellten Verhältnissen typische Beispiele erblicken, wie der Kampf der Kleinen mit den Grossen und der Wettbewerb einzelner deutscher Wirtschaftsgebiete unter sich im konkreten Falle vor sich geht.

Der Verfasser gestattet sich beim Abschlusse seiner Arbeit dem Herrn Professor Dr. Walther Lotz, sowie Herrn Geheimem Hofrat Professor Dr. Lujo Brentano für so viele wertvolle Anregungen und gütiges Interesse, dann auch allen anderen, die ihm freundliche Unterstützung leisteten, öffentlich besten Dank auszusprechen.

München, den 15. November 1898.

Robert Kustermann.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung.

Ueberblick über die Entwickelung des bayerischen Mühlengewerbes in diesem Jahrhundert . . . . . 1— 9

Erster Abschnitt.

Uebersicht über den derzeitigen Stand der bayerischen Müllerei.

I. Statistische Mitteilungen . . . . . 10—15
II. Das Getreidematerial der bayerischen Mühlen 15—18
III. Technik und Ausbeuteverhältnis . . . . . 18—20

Zweiter Abschnitt.

Die Lebensfragen der bayerischen Müllerei.

Erstes Kapitel.

Die Zollpolitik.

I. Einleitung . . . . . 21—22
II. Schutzpolitik gegen die Konkurrenz der Donauländer . . 22—25
III. Der Identitätsnachweis . . . . . 25—32

Zweites Kapitel.

Die Transportkostenfrage.

I. Einleitung . . . . . 32—33
II. Gleiche oder verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl? . . . . . 33—42

Seite

III. Die Ausnahmetarife . . . . . 42—45
IV. Der Staffeltarif . . . . . 45—56

Drittes Kapitel.

Die Geschäftsgebarung . . . . . 56—69

Anhang.

Tabelle I. Grosshandelspreise für 1 Tonne Mehl und Getreide . . . . . 70—73
Tabelle II. Statistische Uebersicht über das in Bayern zur Vermahlung kommende Getreide 1885—1894 74

Einleitung.

Ueberblick über die Entwickelung des bayerischen Mühlengewerbes in diesem Jahrhundert.

Beim Beginne des 19. Jahrhunderts herrschten im bayerischen Mühlengewerbe noch ganz die aus alter Zeit hergebrachten Zustände. Was die rechtliche Regelung des Gewerbes anlangt, so galt noch im Jahre 1845[1]) die allgemeine bayerische Mühlenordnung von 1701[2]). Die eingehenden Vorschriften derselben über die technische Einrichtung der Mühlen und über den Mahllohn waren zwar durch zahlreiche jüngere Verordnungen abgeändert worden, allein gerade jene Bestimmungen bestanden noch zu Recht, oder waren durch gleichbedeutende spätere ersetzt, welche der Müllerei eine von ihrer heutigen wirtschaftlichen Funktion ganz verschiedene Aufgabe zuteilten. Dem Müller war der Handel mit Getreide und Brot und der Detailhandel mit Mehl durchaus verboten[3]), dem Bäcker, Melber und Bauern dagegen gestattet, nach einigen bayerischen Mühlenordnungen sogar geboten[4]), beim Vermahlen seines Getreides selbst anwesend zu sein und mitzuarbeiten. So wurde der Müller zum blossen Verleiher seines

---

[1]) Schlichthörle, Die Gewerbsbefugnisse der kgl. Haupt- und Residenzstadt München. Erlangen 1845, Bd. II S. 125 ff.

[2]) Vgl. Döllinger, Repertorium über die Kreittmayersche und Mayersche Generaliensammlung S. 448.

[3]) Mühlenordnung von 1701; Müller- und Vermahlungsinstruktion vom 11. Juni 1770 bei Döllinger a. a. O.

[4]) Z. B. Hochfürstlich Kemptische Mühlenordnung, abgedruckt im „Bayerischen Müller" I. Jahrgang 1887—1888.

Werkes; es gab nur Kundenmüllerei, die Handelsmüllerei war nach den angeführten Bestimmungen ausgeschlossen. Speziell von München wird berichtet: „Der Umfang der Befugnisse des Müllergewerbes beschränkte sich von jeher auf das Vermahlen des Getreides um Lohn. Die Mehlerzeugung selbst aber, sei es zum Wiederverkauf oder zum Verbacken des aus dem Getreide gewonnenen Mehles, war dem Müllergewerbe schon immer entzogen, indem hierzu eigene Gewerbe, nämlich die Melber (früher Fragner) und die Bäcker, bestanden[1]).“

Allein auch innerhalb dieser dem Gewerbebetriebe der Müllerei gezogenen Schranken war keineswegs von einem freien Wettbewerb der Gewerbsgenossen die Rede. Bis zum Jahre 1804 gab es in Bayern noch eine Menge Zwangs- und Bannrechte zu gunsten der Mühlen. Man hat unter Zwangs- und Bannrecht zu verstehen die mit dem Besitz der Mühlenanlage verbundene Berechtigung zur ausschliesslichen Produktion in einem bestimmten Territorium, welcher die Verpflichtung der Bewohner dieses Territoriums entsprach, bei dem ausschliesslich Berechtigten die betreffende Arbeit machen zu lassen[2]). Durch eine Verordnung von 1804 wurden zwar diese Zwangs- und Bannrechte beseitigt, so dass nunmehr jeder Müller für die Bewohner fremder Gerichtsbezirke mahlen konnte[3]), allein der freien Konkurrenz standen noch ausreichende rechtliche Hindernisse entgegen.

Nach der am Ausgang des vorigen Jahrhunderts herrschenden Rechtsanschauung galt die Befugniss zur Ausübung eines Gewerbes als veräusserliches, geldwertes Privatrecht. In Bayern unterschied man reale und radizierte Gewerbegerechtigkeiten. Unter der ersteren ist die frei veräusserliche und vererbliche Befugniss zum Gewerbebetrieb[4]), unter der letzteren die mit dem Besitz einer unbeweglichen Sache verbundene und nur mit dieser veräusserliche Berechtigung[5]) zu verstehen.

---

[1]) Schlichthörle a. a. O.

[2]) Kaizl, Der Kampf um Gewerbereform und Gewerbefreiheit in Bayern, Schmollers Forschungen II 1 S. 54.

[3]) Ibid. S. 55.

[4]) Ibid. S. 52.

[5]) Ibid. S. 51.

Keiner der beiden Begriffe schliesst demnach ein Zwangs- oder Bannrecht in sich, obgleich ein solches vor 1804 nicht selten mit der Gerechtigkeit verbunden war. Die Beschränkung des Wettbewerbs lag bei diesem System aber darin, dass bei der Neubegründung solcher Rechte durch staatliche Verleihung infolge der privatrechtlichen Auffassung der Befugniss zum Gewerbebetrieb immer auf die „wohlerworbenen Rechte" der schon bestehenden Gewerbebetriebe Rücksicht genommen werden musste.

Im Jahre 1804 kam nun allerdings die bayerische Gesetzgebung dazu, die realen Gewerberechte prinzipiell zu verwerfen und die Begründung neuer, sowie die Wiedererrichtung erloschener Realgewerberechte zu verbieten. Jedoch wurde das alte System für solche Gewerbe beibehalten, deren Ausübung mit besonders eingerichteten Häusern verbunden war, nämlich bei Brauereien und Mühlen. Diese sollten auch ferner als radizierte Gewerbe verliehen werden[1]). Schon aus dieser Ausnahme geht hervor, dass die Müllerei regelmässig als radiziertes Gewerbe ausgeübt wurde.

Erst das Gesetz vom 11. September 1825, die Grundbestimmungen über das Gewerbswesen betreffend, brach völlig mit der privatrechtlichen Auffassung der Befugnis zum Gewerbebetrieb und setzte an deren Stelle ein öffentlich-rechtliches Konzessionssystem[2]). Dasselbe wurde auch auf Mühlen ausgedehnt, so dass in Zukunft radizierte Gewerbegerechtigkeiten für diese nicht mehr errichtet werden konnten[3]). Die bestehenden radizierten Gewerbegerechtigkeiten blieben jedoch erhalten[4]). Im übrigen waren die Voraussetzungen für die Konzessionsverleihung so gefasst[5]), dass die zuständigen Behörden fast in allen Fällen in der Lage waren, auch die Bedürfnisfrage zu prüfen[6]). Allein den Besitzern grosser und kostbarer Gewerbe-Vor- und Einrichtungen konnte nur beim

---

[1]) Seydel, Bayerisches Staatsrecht Bd. II S. 125 ff.
[2]) Art. 1 des im Texte citierten Gesetzes.
[3]) Kaizl a. a. O. S. 85.
[4]) Ibid. S. 83.
[5]) Art. 2 des citierten Gesetzes.
[6]) Kaizl a. a. O. S. 80 f.

Mangel der persönlichen Befähigung die Konzession verweigert werden[1]), ein Fall, der bei Neubegründung von Gewerbebetrieben nicht zutraf, sondern nur für den Fall des Uebergangs eines schon bestehenden von einer Hand in die andere.

Die Behörden standen, besonders seit 1830, bei der Konzessionsverleihung auf einem äusserst engherzigen Standpunkt[2]), der auch von den Vollzugsvorschriften von 1834[3]) und 1853[4]), ja noch durch einen Beschluss der Kammern des Landtags von 1856[5]) geteilt wurde. Erst im Jahre 1862 erschien eine neue Instruktion zum Vollzug der Gewerbeordnung von 1825, welche dem zum unabweisbaren Bedürfnis gewordenen „freien Spiel der Kräfte“ in höherem Masse Rechnung trug[6]). Namentlich wurde jetzt auch der Grundsatz aufgestellt, dass „jeder Meister im ganzen Lande en gros und en détail mit eigenen und fremden Erzeugnissen seines Gewerbes Handel treiben dürfe“[7]). Durch ein Gesetz von 1865 wurde sodann die Regulierung des Preises von Brot, Mehl und Fleisch aufgehoben[8]), welche mit Ausnahme eines kurzwährenden Abschaffungsversuches im Jahre 1829[9]) noch immer bestanden hatte. Endlich kam im Jahre 1868 die bayerische Gewerbeordnung und mit ihr die Verwirklichung des Prinzips der Gewerbefreiheit.

Es ist hierher noch zu erwähnen, dass in der ersten Hälfte des Jahrhunderts in den Städten auch Müllerzünfte vorkamen, so in München[10]). Das Verbot, dass ein Gewerbetreibender, der nicht Mitglied seiner Zunft in einer bestimmten Stadt war, dorthin nichts liefern durfte, war durch die Verordnungen vom 10. März 1804 und 4. August 1809 aufge-

---

[1]) Art. 4 des citierten Gesetzes.
[2]) Kaizl a. a. O. S. 99.
[3]) Ibid. S. 104.
[4]) Ibid. S. 106.
[5]) Ibid. S. 120.
[6]) Ibid. S. 121.
[7]) Ibid. S. 125.
[8]) Ibid. S. 126.
[9]) Ibid. S. 89.
[10]) Schlichthörle a. a. O.: Die Lage der bayerischen Müllerei in den letzten 10 Jahren (Aufsatz im „Bayerischen Müller“ 1887—1888).

hoben [1]), dagegen bestand noch die Verpflichtung für die Müller jedes Ortes, die einheimischen Mahlgäste vor den auswärtigen zu bedienen [1]).

Der Staat beschränkte sich indessen nicht darauf, zu bestimmen, wie weit die Gewerbsbefugnisse des Müllers reichen sollten, und unter welchen Voraussetzungen jemand eine Mühle eröffnen dürfe; seine rechtliche Bindung erstreckte sich auch auf Einzelheiten des Betriebes.

Der Entgelt für die Benutzung der Mühle und die Beihilfe des Müllers und seiner Knechte hiess, je nachdem er in einem Anteil an dem zur Vermahlung gelangenden Getreide oder in Geld bestand: Mahlmuss (Mitz) oder Mahllohn. Nachdem die Festsetzung dieses Entgelts, sowie die der Trinkgelder an die Mühlknechte und die Vorschriften zur Verhütung der auf betrügerische Mehrung ihres Anteils abzielenden Kunstgriffe der Müller einen Hauptbestandteil der Mühlenordnungen im vorigen Jahrhundert gebildet hatten, schaffte die Müllerinstruktion von 1770 den Mussteil grundsätzlich ab und stellte einen Mahllohn an seine Stelle. Doch war es in München noch 1845 üblich [1]), auf das Muss mahlen zu lassen, welches nach dem Herkommen in dem 32. Teil des zu vermahlenden Getreides bestand.

Endlich waren im vorigen Jahrhundert und zu Anfang des laufenden zahlreiche Vorschriften erlassen, welche die technische Beschaffenheit der Mühlen aufs genaueste regelten, um den Ausbruch von Bränden und die Verschleuderung des Mahlguts zu verhindern.

Es entsteht nun die Frage, welche thatsächliche Entwickelung denn das Mühlengewerbe in Bayern unter der Herrschaft der im Vorstehenden geschilderten, veränderten rechtlichen Bestimmungen genommen hat.

Zu Anfang des Jahrhunderts lag eine Menge kleiner Bezirksmühlen über das Land zerstreut [2]).

---

[1]) Schlichthörle a. a. O.

[2]) Zu den Ehehaften der meisten Hofmarchen gehörte eine Mühle; bei der Natur und Verbreitung der Hofmarkverfassung musste dadurch die Entwickelung des Gewerbes erheblich beeinflusst werden.

Das Wasser bildete die einzige Triebkraft für die Werke. Der technische Zustand derselben war ein kläglicher. Es lässt sich dies aus den Bemühungen der Verwaltung erkennen, den technischen Fortschritt anzubahnen. Da man die veralteten Vorschriften über die Mühleneinrichtung für die Ursache des Stillstandes hielt, so wurde durch ein Regierungsausschreiben vom 25. Februar 1825 erklärt, die Bestimmungen der Mühlenordnung von 1701 über die sogenannten Straffehler seien mit den Fortschritten der Mühlentechnik in Einklang zu bringen. Das half aber nicht viel, weil ein lebhafteres Interesse des Müllers nicht bestand. Einen Konkurrenten hatte er dank der Aengstlichkeit der Behörden bei Konzessionsverleihungen kaum zu fürchten; selbst einen Handel mit Mehl zu treiben, war ihm untersagt. Wie gering in jener Zeit der Unternehmungsgeist war, zeigt das bei Holländer[1]) angeführte Beispiel, wonach ein Preis von 3000 Gulden, den die bayerische Regierung 1828 auf Erstellung einer mit gewissen technischen Verbesserungen ausgestatteten Mühle setzte, erst 1831 einen Bewerber fand, der charakteristischerweise nicht ein Müller, sondern der Mechaniker Späth in Nürnberg war.

Die Entwickelung zum technischen Fortschritt beginnt in den fünfziger Jahren. Die Eisenbahnen verändern nunmehr die Absatzverhältnisse; zugleich wirkt das Steigen der Arbeitslöhne bei gleichzeitigem Beharren der durch Herkommen festgelegten Mahllöhne darauf hin, dass Neuerungen unvermeidlich werden[2]). Jetzt fingen zuerst die in der Nähe eines grösseren Marktes liegenden Müller an, das System der Kundenmüllerei zu verlassen und zur Handelsmüllerei überzugehen. Der in der Instruktion von 1862 zur Geltung gekommene Grundsatz, dass jeder Gewerbetreibende mit eigenen und fremden Produkten seines Gewerbes Handel treiben dürfe, machte dies rechtlich möglich, die neugebauten Eisenbahnen erleichterten thatsächlich den Verkehr. Nun entstanden auch die ersten so-

[1]) Holländer, Die Lage der deutschen Mühlenindustrie (Münch. Volkwirtschaft. Studien. 29. Stück) S. 3.

[2]) Die Lage des Mühlengeschäfts. „Mühle", Jahrgang 1878. Zahlenmässige Nachweise mangeln freilich dort. Die Bahnen schufen wohl zumeist die Veränderung.

genannten Kunstmühlen nach englisch-amerikanischem System[1]). Die Handelsmühlen erfreuten sich der besonderen Gunst der Regierung; das Ministerium forderte sogar alle Behörden auf, die Entwickelung der Handelsmühlen in jeder Weise zu begünstigen[2]).

Eine Konkurrenz ungarischer Mühlenfabrikate war damals noch gänzlich unbekannt und unmöglich, weil die ungarische Müllerei damals die bayerische an Urprünglichkeit noch weit übertraf[3]). Aus Oesterreich fand allerdings eine Einfuhr von Mehl statt, allein es hatte sich auch ein Export nach der Schweiz und dem damals französischen Elsass entwickelt, der im Jahre 1864 45052 Zentner betrug[4]).

Zu Ende der sechziger Jahre erschien die ungarische Mehlkonkurrenz auf dem bayerischen Markt, ohne jedoch denselben vorläufig zu beherrschen. Für die Technik unserer Mühlen wurde jedoch hierdurch der Anstoss zur Verbesserung gegeben. Zunächst traten an die Stelle der bisher gebräuchlichen Krähwinkler und Wendelsteiner Sandsteine die sogenannten Champagnersteine, später brachte das Aufkommen der Walzen eine vollständige Umgestaltung des Betriebes mit sich. Die Walzen kosteten nicht übermässig viel und gestatteten, unter Aufwand von weniger Kraft mehr und besseres Mehl zu erzeugen. Nach Einführung der Gewerbefreiheit begannen dann die kapitalistischen Anlagen in Mühlen in grösserem Masse. Die günstig gelegenen Betriebe suchten sich allenthalben zu vergrössern und ihren Absatz über die nächste Umgebung auszudehnen[5]).

Eine ähnliche Entwickelung fand auch in Norddeutschland statt, woselbst die in grossem Massstabe betriebene

---

[1]) Man verstand darunter die Anwendung von eisernen Getrieben, Uebertragung der Kraft durch Riemen und den Gebrauch von Cylindern zum Sichten des Mahlguts.

[2]) Die Lage der bayerischen Müllerei etc. vgl. oben S. 4 Anm. 10.

[3]) Die Lage der bayerischen Müllerei in „Bayerischer Müller", Jahrgang 1887—1888.

[4]) Bienengräber, Statistik des Verkehrs und Verbrauchs im Zollverein für die Jahre 1842—1864 S. 142.

[5]) Die Lage der bayerischen Müllerei etc.

Getreideproduktion, das Vorhandensein billiger Wasserwege und die lohnende Exportgelegenheit nach England, Holland und der skandinavischen Halbinsel das Aufblühen von grossen Mehlfabriken noch mehr begünstigten. Der Versand derselben fing aber schon damals an, auch nach Süden seine Richtung zu nehmen. Während in der ersten Hälfte der sechziger Jahre bayerische Mühlen noch nach Frankfurt, Mannheim und Heidelberg ihre Fabrikate abzusetzen vermochten, wurde ihnen dieser Markt durch die norddeutsche Konkurrenz verschlossen.

Die Charakteristik dieser Periode, welche vom Ende der sechziger bis Mitte der siebziger Jahre währte, ist die, dass in derselben die Mehlproduktion Bayerns quantitativ und qualitativ zwar erheblich fortschritt, der Verdienst der Handelsmühlen an dem einzelnen Quantum aber im Verhältnis zu dem bedeutenderen Kapitalaufwand zurückging[1]), eine Erscheinung, welche den Uebergang vom handwerksmässigen zum industriellen Betrieb ganz gewöhnlich zu begleiten pflegt.

Seit der Mitte der siebziger Jahre machte sich infolge des Ausbaues der pacifischen Eisenbahnen in Amerika die Konkurrenz der neuen Welt auf dem Brotfruchtmarkt geltend. Dieselbe unterbot die norddeutsche Landwirtschaft und gar bald auch die norddeutsche Mühlenindustrie und verdrängte dieselben von ihrem englischen und holländischen Markte mehr und mehr. Die bayerische Müllerei hatte nie nach der See oder der Rheinmündung exportiert. Daher wurde sie zwar unmittelbar nicht durch die Veränderung betroffen, wohl aber mittelbar. Die norddeutsche Müllerei war bereits eine hochentwickelte Exportindustrie; in ihrem Export plötzlich beeinträchtigt, warf sie ihren ganzen Produktionsüberschuss nach West- und Süddeutschland. Eine weitere Folge der amerikanischen Konkurrenz war die deutsche Getreidezollpolitik seit 1879, deren Rückwirkungen im 1. Kapitel des 2. Abschnittes dieser Arbeit dargestellt werden sollen.

In dem Augenblicke, in welchem die Mühlenindustrie Norddeutschlands, mit allen technischen und kaufmännischen Vorzügen des Grossbetriebs arbeitend, Absatz in Bayern suchte

---

[1]) Die Lage der bayerischen Müllerei etc.

und auch fand, geriet die grosse Mehrzahl der bayerischen, im Verhältnis zu ihren Konkurrenten technisch noch weit rückständigen Mühlen in einen verzweifelten Existenzkampf. Am gefährlichsten wurde die Roggenmüllerei bedroht; für einzelne Handelsmühlen war sie zeitweise überhaupt unmöglich[1]). Weizenmehl konnte viel besser gegen die Konkurrenz von Norden standhalten. Der Grund hierfür ist in der Beschaffenheit des Getreidematerials zu suchen, worauf später zurückzukommen sein wird. Von den einzelnen Betrieben kamen die kleinen und mittleren Handelsmühlen, namentlich im nördlichen Bayern, am meisten ins Gedränge; die grösseren, technisch gut eingerichteten und in unmittelbarer Nähe eines volkreichen Konsumplatzes liegenden Handelsmühlen überstanden meist die einzelnen Krisen, wenn auch mit vorübergehend stark geschmälertem Gewinn[2]). Die ganz kleinen Lohnmühlen auf dem Lande endlich, die gewöhnlich nur den Bauern ihr für den eigenen Bedarf bestimmtes Getreide vermahlen, wurden wenig in Mitleidenschaft gezogen, so dass sogar manche kleine Handelsmühle zur Lohnmüllerei zurückkehrte, um den gänzlichen Ruin abzuwenden.

Dieser Existenzkampf gegen die norddeutsche Konkurrenz ist es, welcher seit zwei Jahrzehnten den Mittelpunkt des Interesses aller Beteiligten bildet; er bestimmt ausschlaggebend die Stellung der bayerischen Müller in einer ganzen Reihe von wirtschaftlichen Fragen. So wird es auch die Hauptaufgabe dieser Studie sein müssen, die einzelnen Erscheinungsformen dieses Existenzkampfes zu verfolgen und darzustellen.

---

[1]) Cf. z. B. Eingabe des bayerischen Zweigvereins an das Ministerium des Innern vom November 1887 in Sachen des Identitätsnachweises; Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern vom Jahre 1887 und 1888, von Oberfranken Jahrg. 1885—1886.

[2]) Cf. Die Dividenden der Aktienmühlen S. 26.

Erster Abschnitt.

Uebersicht über den derzeitigen Stand der bayerischen Müllerei.

I. Statistische Mitteilungen.

Der Gewerbestatistik vom 1. Dezember 1875 lassen sich für das Mühlengewerbe folgende Angaben entnehmen:

Kreise	Zahl der Betriebe [1]	Arbeiterpersonal [2]	Auf einen Betrieb treffen Arbeiter
Oberbayern . . .	1487	2232	1,50
Niederbayern . . .	1570	1663	1,06
Oberpfalz	1408	1183	0,84
Oberfranken . . .	1067	966	0,90
Mittelfranken . . .	1078	1271	1,18
Unterfranken . . .	1329	1102	0,82
Schwaben	1011	1555	1,53
Summe . .	8950	9972	1,11

Des weiteren ergibt die Statistik folgendes Bild von den Betriebsgrössen:

[1]) d. h. Mühlen mit Motoren.

[2]) Gehilfen, Lehrlinge, männliche und weibliche, nicht aber Unternehmer und Betriebsleiter.

Kreise	Zahl der Hauptbetriebe	hiervon ohne Gehilfen oder Lehrlinge	mit 1 bis 3 Gehilfen oder Lehrlingen	mit 4 und 5 Gehilfen oder Lehrlingen	mit mehr als 5 Gehilfen oder Lehrlingen
1. Oberbayern . .	1448	308	1040	70	40
2. Niederbayern . .	1565	442	1088	25	10
3. Oberpfalz . . .	1403	586	796	12	9
4. Oberfranken . .	1058	393	649	7	9
5. Mittelfranken .	1072	351	674	18	29
6. Unterfranken . .	1322	590	706	15	11
7. Schwaben . . .	998	186	760	31	21

Die Gewerbestatistik vom 5. Juni 1882 liefert nachstehende Resultate:

Kreise	Gesamtzahl der Betriebe[1])	Gesamtzahl der beschäftigten Personen[2])	Auf einen Betrieb treffen Personen	Hauptbetriebe	Davon solche mit 1—5 Gehilfen oder Lehrlingen
1. Oberbayern . .	1422	2950	2,07	1327	1060
2. Niederbayern . .	1617	2838	1,75	1512	1181
3. Oberpfalz . . .	1390	2028	1,46	1117	750
4. Oberfranken . .	1048	1657	1,58	885	603
5. Mittelfranken .	1066	1891	1,77	908	650
6. Unterfranken . . .	1298	1989	1,53	1093	670
7. Schwaben . . .	1020	1991	1,95	904	791
Summe .	8861	15344	1,73	—	—

Die Gewerbestatistik von 1895 ergab nachfolgendes Resultat:

---

[1]) Getreide-, Mahl- und Schälmühlen sind nicht ausgeschieden.

[2]) Nach Durchschnittsangabe.

Kreise	Gesamtzahl der Betriebe[1])	Gesamtzahl der beschäftigten Personen[2])	Auf einen Betrieb treffen Personen	Hauptbetriebe	Davon solche mit 1—5 Gehilfen
1. Oberbayern . .	1294	2766	2,14	1140	1082
2. Niederbayern . .	1493	2293	1,53	1251	1230
3. Oberpfalz . . .	1315	1536	1,16	885	871
4. Oberfranken . .	1002	1342	1,34	728	701
5. Mittelfranken .	1008	1605	1.59	718	678
6. Unterfranken . .	1209	1739	1,44	885	863
7. Schwaben . . .	936	1716	1,94	778	745
Summe .	8257	12997	1,56	6385	6170

Bei einem Vergleiche der drei Statistiken sind die Resultate von 1875 nur beschränkt zu verwerten, weil sich die Kategorien „Arbeiterpersonal“ und „beschäftigte Personen“ nicht decken. Unter Berücksichtigung dieses Umstandes lässt sich aus den mitgeteilten Zahlen folgende Entwickelung ersehen:

Die Zahl der Betriebe und in noch höherem Grade die Zahl der beschäftigten Personen ist in der Abnahme begriffen. Dementsprechend ist natürlich auch der Durchschnittssatz der auf einen Betrieb entfallenden Personen gesunken, mit Ausnahme von Oberbayern, woselbst die Münchener Kunstmühlen die Ziffer günstig beeinflussen.

Die Ziffern über die Betriebe mit 1—5 Gehilfen lassen dagegen eine fortlaufende Zu- oder Abnahme nicht erkennen, das Wechseln der Ergebnisse mag daher kommen, dass bei diesen Ziffern nur die Hauptbetriebe, nicht sämtliche Betriebe in Betracht gezogen sind, der Begriff des Hauptbetriebes aber in praxi ein schwankender ist. Zuverlässigere Anhaltspunkte dürfte hier wohl die Statistik der Berufsgenossenschaft bieten, welche im „Bayerischen Müller“ für die Jahre 1885 und 1893 mitgeteilt wird.

[1]) Getreide-, Mahl- und Schälmühlen sind nicht ausgeschieden.

[2]) Nach Durchschnittsangabe.

Kreise	1885			1893		
	Betriebe	versicherungspflichtige Personen	auf einen Betrieb Personen	Betriebe	versicherungspflichtige Personen	auf einen Betrieb Personen
Oberbayern . .	998	2067	2,07	884	2010	2,27
Niederbayern .	1039	1577	1,51	1072	1800	1,67
Oberpfalz . .	611	959	1,57	813	1264	1,55
Oberfranken .	528	768	1,45	542	960	1,77
Mittelfranken .	634	1069	1,68	678	1363	2,01
Unterfranken .	650	981	1,50	665	1065	1,60
Schwaben . .	725	1386	1,91	746	1845	2,47
Summe .	5185	8807	1,69	5400	10307	1,90

Hier ergibt sich also eine Mehrung der Zahl der Betriebe und der Arbeitskräfte, sowie ein geringes Anwachsen der Betriebsgrössen, so dass die Minderung in der Gesamtzahl der Betriebe ihren Grund in der Abnahme der nicht versicherungspflichtigen kleinsten Mühlen haben dürfte.

Eine weitere Thatsache, welche beim Vergleich der Gewerbestatistiken auffällt, ist die Zunahme der als Nebenbetriebe aufgeführten Mühlen. Im Jahre 1875 sind es nur 84, 1882 schon 1114, 1895 sind es 1872 Nebenbetriebe. Allerdings dürfen diese Zahlen nicht ohne Vorsicht aufgenommen werden, da die Unterscheidung, ob eine Mühle neben der Landwirtschaft oder Säge betrieben wird, oder ob das Verhältnis umgekehrt ist, in vielen Fällen grossen Schwierigkeiten und falschen Beantwortungen begegnen wird. Immerhin aber scheint es, dass man mit der Zeit vielfach weniger Gewicht auf die Müllerei legte, so dass dieselbe in mehr Fällen als Nebensache erschien. Ganz ohne Nebenbetrieb findet sich die Müllerei sehr selten; im Jahre 1892 waren es nur 300 Werke, die ohne Nebenbetriebe, als welche in erster Linie Landwirtschaft und Sägen in Betracht kommen, bestanden [1]).

[1]) „Bayerischer Müller", Jahrgang 1894.

Was die Betriebskraft anlangt, so wurden von den 5400 versicherungspflichtigen Mühlen im Jahre 1893

5383 nur mit Wasserkraft,
14 hauptsächlich mit Wasserkraft unter aushilfsweiser Verwendung von Dampfmaschinen,
3 nur mit Dampfkraft,

die nicht versicherungspflichtigen Betriebe sämtlich ausschliesslich mit Wasserkraft betrieben [1]). Windmühlen gibt es im rechtsrheinischen Bayern nicht, da Wasserkräfte ausreichend vorhanden sind.

Die 17 Mühlen mit ausschliesslicher oder aushilfsweiser Anwendung von Dampfkraft verteilen sich auf die einzelnen Kreise folgendermassen:

Kreise	versicherungspflichtige Betriebe	Dampfbetriebe
1. Oberbayern	884	1
2. Niederbayern	1072	2
3. Oberpfalz	813	3
4. Oberfranken	542	3
5. Mittelfranken	678	1
6. Unterfranken	665	4
7. Schwaben und Neuburg	746	3
Summe . .	5400	17

Der Gesamteindruck dieses statistischen Materials geht zweifellos dahin, dass es sich im bayerischen Mühlengewerbe zum ganz überwiegenden Teil um kleine und kleinste Betriebe handelt. Unter einer mittleren Mühle versteht man eine solche mit 4—5 Arbeitern und einem Jahresverbrauch von 20 000 bis 24 000 Zentner Getreide. Ein ganz grosser Mühlenbetrieb findet sich im rechtsrheinischen Bayern überhaupt nicht, wie schon daraus hervorgeht, dass die Ludwigshafener Walzenmühle allein in ihrem ersten Geschäftsjahr vom 1. Februar bis 31. Dezember 1895 mehr vermahlen hat, als die zehn grössten rechtsrheinischen Betriebe zusammen.

---

[1]) Statistik der Berufsgenossenschaft.

Zur Vervollständigung des Bildes seien zum Schlusse einige Daten über die norddeutsche Mühlenindustrie angeführt. Für das Jahr 1897 können hier folgende Zahlen mitgeteilt werden [1]):

Betriebe	Anzahl der Arbeiter	Kraft HP		Vermahlung	
		Wasser	Dampf	Roggen	Weizen
Harburger Mühlenbetrieb	60	—	325	20 000 t	
Stettiner Walzenmühle	90	—	525	24 000 t	5 000 t
F. W. Schütt, Berlin	75—80	—	800	50 000 t	
Baltische Mühlengesellschaft. . .	160	120	1000	24 000 t	27 000 t

Die aufgeführten Betriebe sind jedoch noch nicht die grössten. Kein Zweifel, dass auch in Norddeutschland viele kleine Betriebe, namentlich an Windmühlen, bestehen, so dass eine Gesamtstatistik vielleicht kein günstigeres Resultat liefern würde, als die bayrische [2]). Das Uebergewicht Norddeutschlands liegt aber gerade in den grössten Betrieben, wie sie das rechtsrheinische Bayern nicht aufzuweisen hat. Deshalb ist das Nebenherbestehen von Zwergbetrieben für die Konkurrenzfrage bedeutungslos.

II. Das Getreidematerial der bayerischen Mühlen.

Ein Rückblick auf die Entwickelung der Getreidepreise seit 1880 lehrt, dass das Material der Mühlen in Norddeutschland durchweg um ein Beträchtliches billiger ist, als in Bayern [3]).

[1]) Die Zahlen stammen aus persönlichen Mitteilungen.

[2]) Die Zahlen für ganz Deutschland siehe bei Holländer a. a. O. S. 96 ff.

[3]) Hiervon macht nur das Jahr 1891 hinsichtlich des Roggens eine Ausnahme.

Dementsprechend ist auch das Mehl in Bayern teurer als in Norddeutschland, so dass die Mühlenindustrie des letzteren schon diesen Vorteil in der Konkurrenz mit Bayern voraus hat [1]).

Was die Herkunft des in Bayern zur Vermahlung kommenden Getreides anlangt, so ist die bayerische Mühlenindustrie in erster Linie auf die einheimische Brotfrucht angewiesen. Dies ergibt eine Zusammenstellung der Angaben der Güterbewegungsstatistik und des Donau- und Bodenseeverkehrs mit der eigenen Ernte Bayerns [2]). In Weizen übertraf der Versand den Empfang in den Jahren 1885, 1886, 1889, 1892; in Roggen überwog der Empfang bis zum Jahre 1891 ganz bedeutend; in diesem Jahre versandte Bayern aber um über 100000 Tonnen mehr Roggen, als es empfing; 1893 und 1894 übertraf neuerdings der Roggenversand Bayerns den Empfang.

Die mitgeteilte Statistik gibt noch keinen Aufschluss darüber, wie viel ausländisches Getreide in Bayern zur Vermahlung kommt, weil sich nicht feststellen lässt, welchen Ursprungs das eingeführte Getreide ist. Indes hat der bayrische Zweigverein bei seinen Mitgliedern, bei welchen, als den Vertretern der grösseren Betriebe, die Verwendung von Auslandsfrucht am meisten in Betracht kommt, eine Umfrage veranstaltet, welche immerhin ein Bild der Verhältnisse geben kann. Das Resultat war folgendes:

Kreise	Zahl der befragten Betriebe	Durchschnittlicher Prozentsatz des vermahlenen Auslandsgetreides im Verhältnis zum einheimischen
Oberbayern . . .	55	8,76 %
Niederbayern . .	16	10,30 %
Oberpfalz . . .	17	11,13 %
Oberfranken . . .	32	12,79 %
Mittelfranken . .	53	13,32 %
Unterfranken . .	37	10,22 %
Schwaben . . .	26	15,13 %
	236	11,66 %

[1]) Cf. die im Anhang mitgeteilte Tabelle I.

[2]) Cf. die im Anhang mitgeteilte Tabelle II. Der dort sich ergebende Rückgang der Jahresvermahlung von 802480,5 Tonnen im Jahre 1890 auf 635030 Tonnen im Jahre 1891 erklärt sich wohl durch die Aufbrauchung der Getreidevorräte infolge der hohen Preise im Jahre 1891.

In günstigen Jahren liefert die bayerische Ernte nicht nur ausreichendes, sondern auch gutes, kleberreiches Getreidematerial, aus welchem sich ein sehr backfähiges Mehl herstellen lässt. In minder günstigen Jahrgängen aber, besonders dann, wenn die Ernte schlecht eingebracht wurde, bedarf dieselbe auch qualitativ mehr oder minder der Aufbesserung [1]); hierzu wird die aus Oesterreich, Ungarn und Galizien bezogene Frucht in erster Linie verwendet, während die Herstellung von Mehl aus ausländischem Getreide allein nicht rentiert. Denn der auf der Donau ankommende Weizen ist keine billige, sondern ist Qualitätsware. Mit dieser Frucht könnte der ungarischen Mühlenindustrie, welche gerade die feinen Sorten mit Hilfe ihres vorzüglichen Getreidematerials ausserordentlich billig herstellt, nicht Konkurrenz gemacht werden. Solche ist vielmehr am erfolgreichsten in der gewöhnlichen Ware, welche von Ungarn her verhältnismässig nicht so preiswert geliefert werden kann. Dies ist auch ein Grund, weshalb die Donau als Wasserstrasse für die Mühlenindustrie Bayerns nicht dieselbe Bedeutung hat, welche den in die Nordsee mündenden deutschen Strömen für Norddeutschland und Westdeutschland zukommt.

Nach der ständigen Behauptung der bayerischen Müller verdankt die Weizenmüllerei in Bayern ihre im Verhältnis zur Roggenmüllerei grössere Widerstandsfähigkeit gegen die norddeutsche Konkurrenz in erster Linie dem ihr zu Gebot stehenden kleberreichen Getreidematerial. In Norddeutschland sind nämlich die englischen Weizenvarietäten sehr verbreitet [2]), welche wegen ihrer Kleberarmut ein minderwertiges Mehl ergeben, bezw. einen erheblichen Zusatz kleberreicher Frucht erheischen, da die Backfähigkeit vom Klebergehalt abhängt. Dagegen haben die englischen Weizen — und dies ist der Grund ihrer Kleberarmut — einen grossen Körnerertrag und

---

[1]) Vgl. die Berichte der Handels- und Gewerbekammer für Oberbayern 1892, 1894.

[2]) Nach amtlicher Feststellung sind von den 142 in Norddeutschland vorkommenden Weizensorten über 100 englischen Ursprungs. Vgl. auch Holländer a. a. O. S. 5.

rentieren daher trotz des niedrigeren Preises. Professor Märker in Halle hat dies in folgender Rechnung nachgewiesen.

Am 27. Dezember 1884 kostete an der Magdeburger Börse:

Landweizen: 153—158 Mark per 1000 kg,
glatter englischer Weizen: 140—149 Mark per 1000 kg,
Rauhweizen: 135—142 Mark per 1000 kg.

Nun erntet man unter gleichen Verhältnissen per Morgen:

14 Zentner Landweizen (zum Durchschnittspreise von 155 Mark per Tonne) . . . . . = 116,25 Mark,
dagegen
20 Zentner englischen Weizen zum Durchschnittspreise von . . . . = 142,— „
mithin Differenz zu Gunsten des englischen Weizens . . . . . = 25,75 Mark.

Dies veranlasste, dass im Herbst 1885 in Unterfranken und in einzelnen Teilen von Oberfranken vielfach englische Weizenvarietäten angebaut wurden. Die bayerischen Müller, welche hierdurch den einzigen Vorteil, den sie vor der norddeutschen Konkurrenz voraus hatten, gefährdet sahen, traten aufs lebhafteste in der Oeffentlichkeit gegen den englischen Weizen auf. Es scheint auch, dass ihrem Begehren Rechnung getragen wurde und der englische Weizen mit der Zeit wieder aus Bayern verschwand. Wenigstens verlauten späterhin keine Klagen mehr über das Weitergreifen desselben.

III. Technik und Ausbeuteverhältnis.

Die Verhältnisse, auf welche sich diese Ueberschrift bezieht, sind in der Arbeit von Holländer [1]) ausführlich behandelt worden. Daher kann es für den Zweck dieser Studie genügen, wenn die wichtigsten Momente hervorgehoben werden.

[1]) S. 8 ff.

Man unterscheidet in der Technik der Weizenmehlproduktion die Hoch- oder Griesmüllerei und die Flachmüllerei. Das erstere System besteht darin, dass das Getreide unter Anwendung von weit- („hoch") gestellten Steinen oder Walzen zunächst gebrochen, das gewonnene Zwischenprodukt nach Ausscheidung der ungeeigneten Bestandteile wiederholt geschroten und dieses Zerkleinerungsverfahren bis zur Gewinnung des feinsten Mehles fortgesetzt wird. Dagegen mahlt die Flachmüllerei das Korn zwischen eng gestellten Steinen auf einmal zu Mehl und trennt erst dann die Kleie und die verschiedenen Mehlsorten voneinander. Zwischen diesen beiden Systemen steht die Halbhochmüllerei, bei welcher die Frucht nicht auf einmal wie bei der Flachmüllerei, aber auch nicht in so oft wiederholtem Schrotprozess wie bei der Hochmüllerei in Mehl verwandelt wird [1]). Bei der Roggenmüllerei wird in der Regel das Flachmahlverfahren, bisweilen auch das Halbhochmahlverfahren angewendet.

In den bayerischen Mühlen lassen sich die verschiedenen Mahlsysteme antreffen. Im einzelnen ist der technische Stand der Betriebe ein sehr verschiedener. Die Kunstmühlen in den grossen Städten entsprechen allen modernen Anforderungen und haben auch keinen Anlass, über schlechten Geschäftsgang zu klagen, wie die von ihnen verteilten Dividenden ersehen lassen [2]).

Abhängig einerseits von der Beschaffenheit des Getreides, andererseits von dem Mahlverfahren ist das Ausbeuteverhältnis, d. h. das Verhältnis der Menge des gewonnenen Mehles zur Menge des verarbeiteten Getreides [3]). Die Feststellung des Ausbeuteverhältnisses ist in zolltechnischer Beziehung von grosser Wichtigkeit [4]). Die Reichszollgesetzgebung überlässt

[1]) Vgl. insbesondere über die technische und wirtschaftliche Anwendbarkeit der verschiedenen Systeme Holländer a. a. O. S. 17 ff.

[2]) Vgl. Holländer a. a. O. S. 80 ff. und Pfleiderer, Handbuch der süddeutschen Aktiengesellschaften, Jahrgang IX ff. Abschnitt: Mühlen.

[3]) Zahlenmässige Angaben über das Ausbeuteverhältnis bei den verschiedenen Mahlsystemen siehe bei Holländer a. a. O. S. 14 ff.

[4]) Vgl. unten S. 25 ff. die Erörterungen über den Identitätsnachweis.

dieselbe dem Bundesrat, welcher in dieser Beziehung folgende Normen aufgestellt hat:

1. Das Ausbeuteverhältnis für gebeuteltes Mehl aus Weizen beträgt 75 %, für solches aus Roggen 65 %.
2. Die Ausfuhrfähigkeit (Mindestqualität) des Mehles wird durch Vergleichung mit Grenztypen festgestellt.
3. Die Vergleichung wird gegenwärtig durch ein Siebverfahren bethätigt.

Nach allen drei Richtungen haben die Bestimmungen des Bundesrats Anlass zum Streit unter den Interessenten gegeben. Die gegen das Prinzip gerichteten Argumentationen sind später zu besprechen [1]), hier soll nur über das Verfahren bei Vergleichung der Qualität einer Mehlausfuhrsendung mit der Grenztype einiges bemerkt werden. Die Vergleichung erfolgt zunächst nach Farbe und Feinheit. Zur Kontrolle wurde ursprünglich eine Verbrennung und Prüfung auf den Aschengehalt vorgenommen. Auf Grund der im Februar 1897 im Reichsschatzamt mit einer Sachverständigenkommission gepflogenen Erörterungen ersetzte die Reichsregierung die Prüfung auf den Aschengehalt durch ein Siebverfahren. Allein auch damit scheint ein vollkommenes Resultat noch nicht erreicht zu werden. Neuerdings wird wieder darüber geklagt [2]), dass vermöge der heutigen Technik Kleienteile so fein vermahlen werden können, dass dieselben vom Mehl, wenigstens für Zollbeamte, fast nicht mehr zu unterscheiden sind, ja sich sogar heller als die Mehltypen darstellen. Um den sich hierdurch für die Exportmühlen bei Erteilung der Einfuhrscheine [3]) ergebenden ungerechtfertigten Vorteil hintanzuhalten, wird statt der Vergleichung in trockenem Zustande die Vergleichung des Mehles mit der Type im nassen Zustande (das sogenannte Pekarisieren) empfohlen.

---

[1]) S. 30 ff.

[2]) Bayerische Handelszeitung, XXVIII. Jahrg. Nr. 44, Artikel: Die deutsche Mehlausfuhr in steuertechnischer Beleuchtung.

[3]) Vgl. S. 30.

Zweiter Abschnitt.

Die Lebensfragen der bayerischen Müllerei[1]).

Erstes Kapitel.

Die Zollpolitik.

I. Einleitung.

Das bayerische Mühlengewerbe deckt seinen Bedarf an Getreide in der Hauptsache aus der Ernte des eigenen Landes. Ein Mehlexport, über das Zollgebiet des Reiches hinaus, findet nur nach der Schweiz statt und ist im Verhältnis zur Gesamtproduktion nicht sehr erheblich. Infolge dieser Sachlage hat der bayerische Müller an einer Reihe von zollpolitischen Fragen, welche die auf den Export nach dem Ausland eingerichtete und auf die Einfuhr fremden Getreides angewiesene Industrie Norddeutschlands lebhaft berühren, nur ein mittelbares Interesse.

Als direkte Beziehungen des bayerischen Mühlengewerbes zum Auslande kommen demnach nur in Betracht:

1. Die bayerische Müllerei unterliegt in ihrem wichtigsten Produkte, Weizenmehl, einer übermächtigen Konkurrenz von Oesterreich-Ungarn her.
2. In ungünstigen Jahren bedarf das bayerische Getreide einer Mischung mit fremdem Gewächs, welches gleichfalls aus Oesterreich-Ungarn und den Donauländern bezogen werden muss.
3. Bayern exportiert Mehl nach der Schweiz. In dieser Beziehung ist es von Wichtigkeit, dass das Deutsche

[1]) In dieser Weise bezeichnet die Fachpresse alle im nachfolgenden behandelten Interessen.

Reich in dem Handelsvertrage mit der Schweiz vom 10. Dezember 1891 eine Ermässigung des schweizerischen Mehlzolles, der 1891 auf $2\frac{1}{2}$ Franken pro 100 kg normiert worden war, auf 2 Franken durchzusetzen wusste.

Mittelbar ist das bayerische Mühlengewerbe gegenüber allen zollpolitischen Fragen interessiert, welche geeignet sind, das Uebergewicht der norddeutschen Konkurrenz noch mehr zu verstärken.

II. Schutzpolitik gegen die Konkurrenz der Donauländer.

Das wichtigste zollpolitische Interesse der bayerischen Müller ist der Schutz gegen die österreichisch-ungarische Konkurrenz, und es kommen in dieser Beziehung verschiedene Punkte in Betracht.

Es ist begreiflich, dass die bayerischen Müller von Anfang an den Mehlzoll sympathisch begrüssten. Sie wehrten sich auch nicht gegen den Getreidezoll; angeblich aus Freundschaft für die bayerischen Landwirte, in Wirklichkeit, weil der Getreidezoll sie ursprünglich nicht traf. Denn ein lebhaftes Exportbedürfnis, das unter den erhöhten Getreidepreisen gelitten hätte, bestand nicht, und das Verhältnis zwischen Getreide- und Mehlzoll war so bemessen, dass nicht etwa die Ausbeute hiefür das Mass gab, sondern noch ein erheblicher, besonderer Schutz zu Gunsten der Mühlenfabrikate statuiert war. Die betreffenden Sätze betrugen auf den einzelnen Stufen der deutschen Zollgesetzgebung:

1. Zolltarif vom 15. Juli 1879.

Weizen, Roggen	100 kg:	1,00 Mark,
Mühlenfabrikate	100 kg:	2,00 Mark.

2. Abänderung des Zolltarifs vom 21. Juli 1881.

Weizen, Roggen	100 kg:	1,00 Mark,
Mühlenfabrikate	100 kg:	3,00 Mark.

3. Abänderung des Zolltarifs vom 24. Mai 1885.

Weizen, Roggen	100 kg:	3,00 Mark,
Mühlenfabrikate	100 kg:	7,50 Mark.

4. Abänderung des Zolltarifs vom 21. Dezember 1887.

Weizen, Roggen	100 kg:	5,00 Mark,
Mühlenfabrikate	100 kg:	10,50 Mark.

5. Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891.

Weizen, Roggen	100 kg:	3,50 Mark,
Mühlenfabrikate	100 kg:	7,30 Mark.

6. Handelsvertrag mit Russland vom 10. Februar 1894.

Weizen, Roggen	100 kg:	3,50 Mark,
Mühlenfabrikate	100 kg:	7,30 Mark.

Bei jeder Aenderung des Zolltarifs trat eine lebhafte Agitation hervor, welche die Erreichung oder Beibehaltung eines besonderen Schutzes für das Mehl anstrebte. In dieser Hinsicht wurde namentlich der österreichisch-ungarische Handelsvertrag bekämpft, welcher eine Minderung des besonderen Zollschutzes auf Weizenmehl von 3 Mark 83 Pf. auf 2 Mark 63 Pf. pro Zentner gebracht hatte [1]) [2]).

Die Konkurrenz der österreichisch-ungarischen Mühlenindustrie wirkte aber ausserdem noch auf Bayern durch den sogenannten freien Grenzverkehr und durch die Einfuhr von Kleie.

Der Zolltarif vom 15. Juli 1879 traf zu der Position Nr. 25 Lit. q Ziff. 2, Mühlenfabrikate etc., folgende Ausnahmebestimmung im Interesse der auf einer Seite von der Zufuhr abgeschnittenen Bewohner der Grenzbezirke [3]). Mengen von nicht mehr als 3 kg sind für die Bewohner der Grenzbezirke zollfrei, vorbehaltlich der im Falle eines Missbrauchs anzuord-

---

[1]) Bei Annahme eines Ausbeuteverhältnisses von 75 %.

[2]) Ein besonderer Streit entstand auch noch über die Frage, ob Mehl, das in Oesterreich-Ungarn aus serbischem und rumänischem Weizen hergestellt und auf welches bei der Ausfuhr aus Oesterreich also der österreichische Getreidezoll rückvergütet wird, nach dem Zollsatz des Handelsvertrags zu beurteilen sei. Die Reichsregierung entschied, dass Mehl, welches mit Ausfuhrschein aus Oesterreich komme, 10 Mark 50 Pf., nicht 7 Mark 30 Pf. Zoll zu zahlen habe.

[3]) Der Grenzbezirk wird einerseits durch die Zollgrenze, andererseits von der 10—15 km nach dem Inlande zu gelegenen Binnenlinie abgeschlossen (Vereinszollgesetz § 16).

nenden Aufhebung oder Beschränkung dieser Begünstigung. Die Müller in diesen Gebieten klagten über die geschilderte Einrichtung von Anfang an als eine ungerechte Benachteiligung ihrer Interessen. Allein so lange der Zollsatz niedrig war, fand in der Regel nur ein gelegentlicher Gebrauch der Vergünstigung statt. Als aber dann der Zoll erhöht wurde — namentlich seit 1. Januar 1888 —, führte dieselbe zu starken Missbräuchen. Jetzt rentierte sich der Weg über die Grenze, die Schuljugend insbesondere pflegte täglich hinüber und herüber zu wandern und führte dabei so grosse Mengen Mehl ein, dass es unrentabel wurde, inländisches Fabrikat in den Grenzbezirken unterzubringen. Andererseits entstanden jenseits der Grenze eigene Geschäfte, die diesen schwungvollen Handel betrieben [1]).

Der Vorstand des Verbandes deutscher Müller erhob auf Grund der von allen Reichsgrenzen aus erhobenen Klagen Vorstellung bei der Reichsregierung. Indes vermochte er eine Aufhebung der betreffenden Bestimmung nicht zu erlangen, vielmehr wurde auf die einzelnen Landesregierungen verwiesen, welche um Abstellung etwaiger Missstände anzugehen seien.

Im März 1889 richtete daher der bayerische Zweigverein eine bezügliche Eingabe an das Ministerium des Innern. Infolge derselben wurde für die Grenzbezirke der Hauptzollämter Hof bis einschliesslich Schärding, dann Waldsassen und Furth a. W. die Anordnung getroffen, dass derjenige, welcher von dieser zollfreien Einfuhr Gebrauch machen wolle, bei der Anmeldung der Ware auf dem Zollamt sich durch eine ortsbehördliche, für jede Haushaltung nur in einem Exemplar zu erteilende Bescheinigung als Grenzbewohner auszuweisen habe. Auf der Rückseite der Bescheinigung sollte die Menge des eingeführten Mehles mit Datum vermerkt, an Sonn- und Feiertagen die zollfreie Einfuhr überhaupt nicht gestattet werden. Dieselben Vorschriften wurden unterm 13. April 1889 auch auf die Hauptzollamtsbezirke Passau und Waldmünchen ausgedehnt. Die Klagen über diesen freien Grenzverkehr

[1]) Artikel im „Bayerischen Müller" Jahrgang 1888—1889.

haben gleichwohl nicht aufgehört[1]). Im Bezirk Passau führten dieselben zu weiteren Einschränkungen[2]). Die zollfreie Einfuhr soll nur mehr an 2 Wochentagen und nur auf der Zollstrasse erfolgen dürfen, auch auf ein Quantum von 1 kg beschränkt sein. Völlig dürfte jedoch diese Erleichterung nicht entbehrt werden können, soll nicht der Grenzbewohner dadurch, dass er sein Brot teuerer, als sein nächster Nachbar jenseits der Grenze bezahlen muss, in misslicher Weise an seine nationale Zugehörigkeit zu einem Lande des Agrarschutzes erinnert werden.

Eine gleichfalls hauptsächlich zur Zeit des Hochschutzzolles am Ende der achtziger Jahre auftauchende Klage betrifft die zollfreie Einfuhr von Kleie aus Oesterreich-Ungarn, welche vielfach nicht ganz ausgemahlen sei, so dass aus derselben im Inlande noch Mehl gewonnen und der Zoll umgangen werde. Später hört man in der Fachpresse von solchen Missständen nichts mehr. Seit Ermässigung der Zollsätze haben sie wohl ihre Rentierlichkeit verloren und sind deshalb von minderer Bedeutung.

Selbstverständlich hegen endlich die Müller auch den Wunsch nach einem Zoll auf Kleie, um den Preis dieses Nebenproduktes zu erhöhen. Allein diese Bestrebungen sind nie recht intensiv aufgetreten, nachdem sie bei dem Widerstand der Landwirtschaft doch keine Aussicht auf Erfolg hatten.

III. Der Identitätsnachweis.

Durch die Getreidezölle wurden die deutschen Brotfruchtpreise zu Gunsten der Landwirtschaft über den Weltmarktspreisen gehalten. Allein Deutschland besass trotz der amerikanischen Konkurrenz, welche den Export nach England und Holland beeinträchtigt hatte, in den Ostseestädten noch einen lebhaften Handel mit russischem Getreide und eine erhebliche Ausfuhr an Mühlenfabrikaten nach Skandinavien. Zum Schutze dieser Interessen mussten Ausnahmen in der Zollbelastung zugestanden werden.

---

[1]) Vgl. z. B. Bericht der Passauer Handelskammer 1895.

[2]) Finanzministerialentschliessung vom 5. Mai 1897.

Nach dem Zollgesetz vom 15. Juli 1879 blieb ausländisches Getreide, welches in das Zollgebiet eingeführt und dann wieder ausgeführt wurde, zollfrei. Gefordert wurde hierbei:

1. die Identität der Person von Exporteur und Importeur,
2. die Identität des Ortes, nach welchem der Import und von welchem aus der Export geschah.
3. die Identität des ausgeführten mit dem eingeführten Getreide, d. h. die Uebereinstimmung der Gattung und des ausländischen Ursprungs, nicht aber der einzelnen Sendungen.

Für die Mühlenindustrie nahm diese Erleichterung die Form an, dass bei der Ausfuhr von Mühlenfabrikaten der Eingangszoll für das ausländische Getreide nach dem Prozentsatze des zur Herstellung des Fabrikats zur Verwendung gelangten ausländischen Getreides nachgelassen wurde (§ 7 Ziff. 3 a. a. O.). Auch hier also das Erfordernis des Nachweises 1. der Identität der Person, 2. der Identität des ausgeführten mit dem eingeführten Getreide im Mehl.

Da diese Regelung der Exportmühlenindustrie in den nordostdeutschen Seestädten noch nicht die unerlässliche Bewegungsfreiheit verschaffte, so wurde auf Andringen der Interessenten durch Gesetz vom 23. Juni 1882 den Inhabern von Mühlen für die Ausfuhr der von ihnen hergestellten Mühlenfabrikate eine Erleichterung dahin gewährt, dass ihnen der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen wurde (§ 1 a. a. O.). Der Nachweis der Identität des ausgeführten mit dem eingeführten Getreide im Mehl wurde also nicht mehr verlangt.

Dagegen blieb das Erfordernis des Identitätsnachweises beim Getreide in dem eben erörterten Sinne bestehen. Auf Beseitigung auch dieses Hemmnisses des Produktenhandels richtete sich eine lebhafte Bewegung, welche von den nordostdeutschen Agrariern und Handelsinteressenten ausging und in ganz Deutschland einen jahrelangen, heftigen Kampf hervorrief.

Der bayerische Zweigverein wandte sich gegen diese Bestrebungen zunächst in einer Eingabe an das Ministerium des

Innern vom November 1887, sowie in identischen Eingaben an die rechtsrheinischen bayerischen Handelskammern. Es wurde dabei folgendes ausgeführt: Nach den Forderungen der Händler und der norddeutschen Mühlenindustrie wäre zu gestatten, für ein über irgend einen Punkt der Grenze ausgeführtes Quantum Getreide an einer beliebigen anderen Grenzstelle das gleiche Quantum zollfrei einzuführen. Nun würden die Händler nach der Ernte, wo ohnehin grosse Vorräte vorhanden sind, kleberreiches ausländisches Getreide in Menge einführen; dadurch würden die Preise gedrückt und zu diesen niederen Preisen würden die norddeutschen kleberarmen Weizen gekauft und unter Zollrückersatz exportiert werden. Das wäre für die Händler und für die norddeutschen Mühlen ein ausgezeichnetes Geschäft. Denn letztere vertauschten so die eigene kleberarme Ernte gegen kleberreiches ungarisches und russisches Material, mit welchem sie dann der bayerischen Weizenmüllerei erfolgreiche Konkurrenz machen könnten. Dagegen seien die bayerischen Müller ausser Stand, von der Handelsfreiheit, welche die Aufhebung des Identitätsnachweises mit sich bringe, Nutzen zu ziehen. Denn Bayern hat weder einen zu dem gekennzeichneten Austausch geeigneten Getreideexport, noch eine erhebliche Ausfuhr an Mühlenprodukten. Daher möge die Regierung darauf hinwirken, dass auch von Reichs wegen die unselige, einseitige Massregel des Nachlasses des Identitätsnachweises abgelehnt werde.

Die rechtsrheinischen Handelskammern, welche Anfangs fast sämtlich für die Aufhebung des Identitätsnachweises gestimmt hatten, erklärten sich auf die Ausführungen des bayerischen Zweigvereins hin mit Ausnahme der mittelfränkischen sämtlich gegen die Aufhebung. Hinsichtlich der Verwirklichung einer solchen Beseitigung des Identitätsnachweises kamen drei Systeme in Betracht[1]):

1. Die einfache Gewährung von Ausfuhrprämien für jegliche Ausfuhr von Getreide bezw. Mühlenfabrikaten in Höhe des Einfuhrzolles des Getreides. Diese Form

[1]) v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. III. Ergänzungsband S. 318.

fand in den Kundgebungen der bayerischen Müller keine nähere Erörterung, obwohl sie ihnen zum Teil wegen des Exportes nach der Schweiz vielleicht nicht ungünstig gewesen wäre.

2. Die Erteilung von Zollquittungen (Berechtigungsscheinen) bei der Einfuhr, für die bei der Ausfuhr der gleichen Menge Zollrückvergütung stattzufinden hätte.
3. Die Erteilung von Berechtigungsscheinen bei der Ausfuhr (Einfuhrscheine), auf Grund deren die zollfreie Einfuhr entsprechender Quanten gestattet würde. Dieser letztere Vorschlag wurde als Antrag Ampach im Februar und März 1888 im Reichstag verhandelt [1]).

Unterm 6. Februar 1888 richtete der bayerische Zweigverein eine neuerliche Eingabe an das Ministerium des Innern mit der Bitte, zu bewirken, dass die Aufhebung der Identität bei Getreide in jeder vorgeschlagenen Form zurückgewiesen werden wolle.

Auch der Direktor der Borsigmühle in Berlin trat in einer Broschüre gegen die Aufhebung des Identitätsnachweises auf, indem er vor allem ein Moment betonte, das zwar in den Eingaben des Zweigvereins nicht herangezogen, im weiteren Verlauf der Diskussion aber im „Bayerischen Müller“ wiederholt ins Treffen geführt wurde: Die übertragbaren Berechtigungsscheine würden einen neuen Handels- und Spekulationsartikel abgeben, wodurch die Schwankungen in den Getreidepreisen eine Verstärkung erführen; insbesondere werde die Aufhebung des Identitätsnachweises unter normalen Ernteverhältnissen zeitweise im Jahre preissteigernd wirken. Die norddeutschen Mühlen, soweit sie nicht nach dem Ausland exportierten, hegten die Befürchtung, dass nach Aufhebung des Identitätsnachweises es den Händlern möglich würde, das Getreide nach der Ernte aufzukaufen und für den Müller die Deckung direkt vom Produzenten zu verhindern [2]).

Im Jahre 1888 vermochte die Forderung nach Aufhebung

---

[1]) v. Stengel a. a. O. S. 318.

[2]) Petition des Verbandes deutscher Müller an den Reichstag vor der Aufhebung des Identitätsnachweises 1894.

des Identitätsnachweises nicht durchzudringen. Aber schon im Frühjahr 1889 wurde seitens ostpreussischer Reichstagsabgeordneter ein Gesuch an den Reichskanzler im Sinne der früheren Wünsche gerichtet. In dem Masse, in welchem in der folgenden Zeit die Stimmung allmählich immer günstiger für die Aufhebung des Identitätsnachweises wird, tauchen aus dem Kreise der bayerischen Müller eine Anzahl von Forderungen auf, welche für den Fall der Einführung der neuen Massregel gewisse Kautelen gegen die gefürchteten schädlichen Folgen bieten sollten. Vor allem dürfe auf Grund der Berechtigungsscheine nur gleichartiges Getreide, Weizen für Weizen, Roggen für Roggen ein- bezw. ausgeführt werden; dasselbe sei beim Austausch von Mehl gegen Getreide zu beobachten. Ferner sei die Geltungsfrist der Berechtigungsscheine möglichst kurz zu bemessen [1]), endlich dürften keinesfalls die Berechtigungsscheine auf die Einfuhr basieren; denn, da Deutschland mehr Getreide ein- als ausführe, so würden die auf die Einfuhr basierten Berechtigungsscheine je nach den Ernteverhältnissen und der Ausfuhrmöglichkeit äusserst schwankende, durch betrügerische Manipulationen leicht zu beeinflussende, der soliden Berechnung aber ganz entzogene Preise erhalten.

Ausschlaggebend wurde für die Entscheidung des Streites der Abschluss des russischen Handelsvertrages, welcher die norddeutsche Landwirtschaft des starken Schutzes gegen die russische Konkurrenz beraubte. Durch Aufhebung des Identitätsnachweises hoffte man die Ausfuhr von Getreide und Mühlenfabrikaten so sehr zu beleben, dass ein allzu starkes Sinken der Getreidepreise nicht eintreten würde, eine Absicht, die in der That erreicht wurde. Zu erwähnen ist übrigens die gleichzeitige Aufhebung der Staffeltarife [2]), die ihrerseits den west- und süddeutschen Interessenten die Kompensation für die Aufhebung des Identitätsnachweises bieten sollte.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises erfolgte unterm 14. April 1894. Das betreffende Gesetz statuiert folgendes:

---

[1]) Der Verband deutscher Müller stellte sich in der in Note 2 (S. 28) genannten Schrift auf den entgegengesetzten Standpunkt.

[2]) Cf. nächstes Kapitel unter II.

1. Bei der Ausfuhr von mindestens 500 kg Getreide aus dem Zollgebiet werden auf Antrag des Warenführers Einfuhrscheine erteilt, auf Grund deren innerhalb einer vom Bundesrat auf längstens 6 Monate zu bemessenden Frist der Inhaber eine dem Zollwert entsprechende Menge der nämlichen Warengattung ohne Zollentrichtung einführen darf.
2. Auch den Inhabern von Mühlen werden bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate Einfuhrscheine über eine entsprechende Getreidemenge erteilt, ihnen übrigens auch die Wahl gelassen, ob sie von den schon früher zulässigen Erleichterungen Gebrauch machen wollten.

Diese Fassung erfüllte also die Anforderungen, welche die bayerischen Müller für den Fall des Identitätsnachlasses glaubten mindestens stellen zu müssen. Denn auch, was die Gültigkeitsdauer der Einfuhrscheine anlangt, war von seiten der norddeutschen Interessenten ein längerer Zeitraum begehrt worden[1]). Das Gesetz trat am 1. Mai 1894 in Kraft. Da am 1. August 1894 auch die Aufhebung der preussischen Staffeltarife erfolgte[2]), so milderte sich die Konkurrenz der norddeutschen Mühlen in Roggenmehl einigermassen. Das Hauptaugenmerk der bayerischen Müller richtete sich in der nächsten Zeit auf die rheinische Konkurrenz, welche die Weizenmüllerei bedrohte[3]). Indessen dauerte der Waffenstillstand mit dem Norden nicht allzulange. Seit dem Sommer 1896 war den deutschen Exportmühlen in der durch versteckte Exportprämien begünstigten französischen Mühlenindustrie[4]) ein neuer Rivale erwachsen, der sich namentlich auf dem skandinavischen Markt unangenehm fühlbar machte. Die Folge war, dass die deutschen Ausfuhrinteressenten gleichfalls nach Ausfuhrprämien strebten. Man erklärte zunächst, das Ausbeuteverhältnis von 75 bezw. 65 % sei zu hoch bemessen. Hätte

---

[1]) Der in den vorigen Noten erwähnte Antrag des Gesamtverbandes deutscher Müller an den Reichstag hatte 9 Monate in Vorschlag gebracht.

[2]) Siehe S. 60.

[3]) Siehe S. 41 ff.

[4]) Vgl. Holländer a. a. O. S. 84 f.

man das gesetzliche Ausbeuteverhältnis herabgesetzt, so würden die Exportmühlen, da sie thatsächlich mehr Ausbeute erzielten, einen Vorteil dadurch genossen haben, dass sie nun für das exportierte Mehl mehr Auslandsgetreide zollfrei hätten einführen können, als sie auf die Herstellung des Mehles verwendet hatten. Damit war nicht durchzudringen, da andere Interessenten das bestehende Ausbeuteverhältnis für vollkommen zutreffend erklärten, z. B. auch die Münchener Handelskammer. Die Exportmühlen suchten daher das gleiche Ziel auf einem anderen Wege zu erreichen, indem sie die Mindestqualität, welche die Bedingung für die Anwendung des gesetzlichen Ausbeuteverhältnisses bildete, herabzudrücken suchten. Der Verband deutscher Müller wandte sich im September 1896 mit Petitionen an den Reichskanzler und den preussischen Finanzminister. Die zur Feststellung der Ausfuhrfähigkeit des Mehles aufgestellten Typen nebst der Kontrolle durch den Aschengehalt, sowie die Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz vom 14. April 1894 hätten zu solchen Unzuträglichkeiten geführt, dass die deutsche Mehlausfuhr nahezu unmöglich gemacht worden sei. Die Folge dieser Agitation war die Einberufung einer Sachverständigenkonferenz im Februar 1897 und die Einführung neuer Grenztypen und des Siebverfahrens[1]).

Die süddeutschen Müller und insbesondere der bayerische Zweigverein widersetzen sich jeder Begünstigung der Exportmühlen, auch wenn dieselbe auf Hebung der Ausfuhr hinzielt. Sie sind durchaus von der Befürchtung beherrscht, dass jede Unterstützung der Exportmühlen Neugründungen und Betriebserweiterungen zur Folge habe, deren Wirkung im Falle einer Ausfuhrstockung die Binnenmühlen nicht ertragen könnten. Ein jüngst gemachter Vorschlag[2]) geht auf Einführung der differenzierten Typen, wie sie in Frankreich bestehen. Dieser Gedanke ist nicht von der Hand zu weisen. Gegenwärtig werden für 100 kg ausgeführtes Weizenmehl 75 kg Getreide zollfrei eingelassen. Gleichgültig ist die Qualität des Mehls,

---

[1]) Siehe S. 20.

[2]) Vgl. Bayerische Handelszeitung 28. Jahrgang Nr. 44: Die deutsche Mehlausfuhr in steuertechnischer Beleuchtung.

sofern sie nur noch der Grenztype entspricht. Da ist es nun unbestreitbar, dass es im praktischen Resultat nicht gleichgültig ist, ob aus einer Gegend vorwiegend die hinteren Mehlsorten ausgeführt werden, wie von Norddeutschland nach Skandinavien, oder die besseren, wie von Bayern nach der Schweiz. Vielmehr würde ein System der Zollvergütung, welches auf die Qualität des Ausfuhrfabrikats Rücksicht nimmt, offenbar zu Gunsten der bayrischen Müller sein. Allein der Einführung eines solchen Systems steht, abgesehen von widerstrebenden Interessen, ein grosses Hindernis in dem Umstand entgegen, dass die deutsche Mehlproduktion sich noch nicht an die Herstellung von Typen gewöhnt hat, sondern eine bunte Mannigfaltigkeit ihrer Fabrikate beliebt. Ein Wandel in dieser Hinsicht wäre die erste Voraussetzung, um an eine Zollvergütung unter Anwendung differenzierter Typen denken zu können.

Zweites Kapitel.

Die Transportkostenfrage.

I. Einleitung.

Ein ungleich höheres Interesse, als die mit dem Zollwesen zusammenhängenden Verhältnisse haben für die bayerische Müllerei die Transportkosten. Unter diesem Schlagwort sei hier eine Reihe von Streitpunkten zusammengefasst, welche sich auf die Tarifpolitik der Eisenbahnen und Wasserstrassen beziehen und sämtlich einen gemeinsamen Zug aufweisen. Es wurde an einer früheren Stelle darauf hingewiesen, wie die norddeutsche Mühlenindustrie, von ihrem Exportgebiete verdrängt, ihre Produkte nach West- und Süddeutschland abzusetzen begann. Naturgemäss war auf dieser Seite das Interesse nach möglichster Erleichterung des Mehlversands, dagegen auf Seite der west- und süddeutschen, auch der bayerischen Produzenten der Wunsch, diesen Mehlimport soviel als thunlich zu beschränken. In der That handelt es sich bei

allen diesen Fragen um eine Schutzpolitik gegen die norddeutsche Konkurrenz, die hier in der Gestalt des Begehrs nach Frachtsätzen von einer gewissen Höhe und Beschaffenheit auftritt. Da sich hierbei die süddeutsche Gruppe in der Lage befindet, ihre Existenz zu verteidigen, so ist es bei der zur Zeit üblichen Methode der Interessenvertretung begreiflich, dass sie die Welt auf die ihr drohenden Nachteile durch lautes und anhaltendes Wehklagen aufmerksam macht, während die Gegenpartei die ihr nicht ungünstigen Tarifzustände regelmässig nur auf Anzapfung zu erörtern pflegt.

Es gilt in Deutschland der auf einer Generalversammlung sämtlicher deutschen Bahnverwaltungen 1877 beschlossene, seit 1880 vollständig durchgeführte sogenannte Reformtarif. Derselbe unterscheidet für den Versand im grossen eine allgemeine Wagenladungsklasse mit dem höchsten Frachtsatz, dann die Spezialtarife I, II und III mit fortschreitend niedrigeren Frachtsätzen, endlich besonders billige Ausnahmetarife. Er teilt ferner die Güter den einzelnen Wagenladungsklassen und den Ausnahmetarifen für minderwertige Güter zu, bestimmt jedoch nicht die Höhe der Frachtsätze. Diese materielle Einheit wurde vielmehr erst 1890—1891 für ganz Deutschland hergestellt.

Getreide und Mühlenfabrikate werden zusammen in Spezialtarif 1 genannt, so dass die Fracht für einen Waggon dieser Waren zu 10000 kg auf 100 km 45 Mark beträgt (abgesehen von der Expeditionsgebühr).

Stückgutsverkehr kommt bisher bei Mehl und Getreide auf grössere Entfernungen kaum vor. Er spielt in der Frage des Wettbewerbs unter den deutschen Mehlproduzenten keine Rolle und kann deshalb hier füglich ausser Betrachtung gelassen werden.

II. Gleiche oder verschiedene Tarifierung von Getreide und Mehl?

Der Vorwurf, welcher dem Reformtarif aus den Reihen der bayerischen Müller gemacht wird, betrifft vor allem die Einreihung von Getreide und Mehl in dieselbe Tarifklasse.

Der Reformtarif beruht auf dem Wertklassensystem, welches auf das gegenseitige Wertverhältnis der Güter Rücksicht nimmt, indem es das kostbarere Objekt mit einem höheren Frachtsatz belastet, als das minder kostbare. Dabei finden regelmässig auch die Wertunterschiede von Rohmaterial, Halb- und Ganzfabrikat Beachtung. Beispiele finden sich zahlreich in der Güterklassifikation, so bei Eisen, Papier u. s. w. Nicht so bei Getreide und Mehl. Das ist die Klage der bayerischen Müller; denn diese gleiche Tarifierung von Getreide und Mehl verstosse gegen den Grundsatz des Wertklassensystems, dass das Fabrikat höher als das Rohprodukt oder Halbfabrikat tarifiert werden muss und begünstige die Einfuhr fremden Mehles zum Nachteil des einheimischen Gewerbes. Die Argumentation ist dabei folgende: Der Wert des Mehles ist unter Berücksichtigung des Ausbeuteverhältnisses und des Mahllohnes um ungefähr 40 % höher anzuschlagen, als der Wert derselben Gewichtsmenge Getreides. Kommt nun derselbe Frachtsatz für beide Güter in Anwendung, so wird ein Brotfrucht beziehendes Land dieselbe in Mehlform kommen lassen, weil sich hier die Transportkosten auf einen höheren Wert berechnen, also relativ niedriger sind. Den Müllern des empfangenden Landes entgeht dadurch mindestens der Mahllohn, die Landwirtschaft verliert die Futterabfälle. Der Nachteil wird für die Müllerei des Empfanglandes aber noch grösser, wenn diese gezwungen ist, ihr Getreide gleichfalls auf dem Bahnweg von weiter her zu beziehen. Dann muss dieselbe für das grössere Gewicht des Getreides die Fracht bezahlen, während die Konkurrenz das Mehl verfrachtet. In der Fachpresse stand diese Frage schon lange zur Diskussion, im laufenden Jahrzehnt hat sie infolge einer später zu schildernden Veränderung wichtiger Verhältnisse eine hervorragende praktische Bedeutung gewonnen. Zunächst seien im nachstehenden die gepflogenen theoretischen Erörterungen, soweit sie die bayerischen Interessen betreffen, kurz wiedergegeben.

Während hinsichtlich der nachher zu behandelnden Fragen der Ausnahmetarife und des Staffeltarifs die bayerischen Müller nicht nur unter sich geschlossen ihren Gegnern gegenübertreten, sondern sich auch ansehnlicher Bundesgenossenschaft

unter ihren süd- und westdeutschen Berufsgenossen, sowie von seiten der Landwirtschaft erfreuten, hat die Frage der gleichen oder verschiedenen Tarifierung bei den sonst unter nahe verwandten Existenzbedingungen lebenden Interessenten eine äusserst verschiedene Stellungnahme hervorgerufen.

Der bayerische Zweigverein ist in zwei Denkschriften, die er an alle beteiligten Berufsorganisationen Deutschlands versandte, für die verschiedene Tarifierung eingetreten, und sein Organ, „Der bayerische Müller", polemisiert seit einer Reihe von Jahren in demselben Sinne mit verschiedenen Gegnern, von denen einer der ältesten die Handelskammer von Mittelfranken ist. Die erste Aeusserung des bayerischen Zweigvereins, die „Denkschrift über die Notwendigkeit einer verschiedenen Tarifierung von Mehl und Getreide im deutschen und internationalen Eisenbahnverkehr", datiert vom Februar 1891. Es war dies also vor der Einführung der Staffeltarife, zu einer Zeit, in welcher die gefährlichste Konkurrenz der bayerischen Mühlenindustrie von Norden herkam. Die Denkschrift exemplifiziert nun nach Entwickelung der oben ausgeführten Grundidee der Frage folgendermassen: Eine Mühle an der Ost- oder Nordsee, in Pommern, Ost- oder Westpreussen, zahlt je nach der geographischen Lage für 200 Zentner Mehl oder Getreide nach Bayern 300—400 Mark Fracht. Da nun aber aus einer Quantität vermahlenen Getreides nur circa 60 % zum Versand geeignetes Mehl gewonnen werden, so bedarf eine Mühle in Süddeutschland, um 200 Zentner Exportmehl herzustellen, 330 Zentner Getreide. Wenn nun diese Mühle ihr Getreide aus den genannten nord- bezw. ostdeutschen Mehlexportgegenden beziehen muss, so hat sie, das Mittel der angegebenen Entfernung gerechnet, zu zahlen:

für 330 Ztr. Getreide 582,25 Mark Fracht;

dagegen bezahlt die Konkurrenz

für 200 Ztr. Mehl . 350,— Mark Fracht,

also die bayerische Mühle mehr 232,25 Mark für 10 000 kg oder 1,16 Mark für 1 Ztr.

Es beträgt aber der Nutzen, mit welchem die bayerischen Mühlen arbeiten müssten, nur 0,25—0,30 Mark pro Zentner, so dass sie den Kampf gegen die norddeutschen Konkurrenten

nicht aufzunehmen vermöchten, selbst wenn sie gewillt wären, die Differenz am Gewinn abgehen zu lassen. Aber auch schon bei geringerer Entfernung übersteigt der Vorteil der norddeutschen Mühlen infolge der gleichen Tarifierung den Gewinn der bayerischen. Dazu kommt als weiterer Vorteil der norddeutschen Konkurrenz der dortige niedrigere Preis des Getreides und der höhere Preis der Kleie im Verhältnis zu Bayern. Daraus rechtfertigt sich das Postulat: Getreide muss mindestens um 40 % billiger gefahren werden als Mehl, namentlich auch im internationalen Verkehr. So die Denkschrift.

Ihre Exemplifikation ist aber eine äusserst unglückliche. Denn abgesehen davon, dass sich gegen die Berechnung Bedenken erheben lassen, ist das angeführte Beispiel völlig unzutreffend; denn der Fall kommt kaum vor. Ein Blick auf die Güterbewegungsstatistik zeigt, dass von den genannten nord- und ostdeutschen Provinzen nur ein sehr schwacher Getreideverkehr und ein ganz unerheblicher Mehlverkehr per Bahn nach Bayern stattfindet, weil die Entfernung zu gross ist. Der Empfang Bayerns aus Ost- und Westpreussen, Pommern und Posen betrug zusammen in Tonnen:

	1886	1887	1888	1889	1890	1891
Roggen und Weizen .	161	340,5	722	40	10,5	0,5
Mehl	65	130	110	100	70	20

Dies und einige andere, minder bedeutende Thatsachen wurden auch in einer Entgegnung auf die bayerische Denkschrift seitens des Interessenvertreters der ostpreussischen Müller, Herrn v. Lukowitz, angeführt.

Ueberhaupt fand die Anregung des Zweigvereins eine sehr geteilte Aufnahme. Zehn gegen neun Zweigvereine des Verbandes sprachen sich gegen das Postulat der Denkschrift und gegen die Beschickung einer Delegiertenversammlung zur Behandlung der Frage aus.

Der Grund für die ablehnende Haltung der meisten lag

jedoch durchaus nicht in einer prinzipiellen Abneigung gegen die Sache selbst, sondern darin, dass die einzelnen Interessenten die eine oder andere Art der Durchführung im Auge hatten, von der sie Nachteile erwarteten. Die erste Denkschrift selbst schweigt sich über die Durchführung noch völlig aus. Es sind drei Wege denkbar:

1. Erhöhung der Mehlfracht unter Belassung der Getreidefracht,
2. Ermässigung der Getreidefracht unter Belassung der Mehlfracht,
3. halbweise Erhöhung der Mehlfracht unter gleichzeitiger halbweiser Ermässigung der Getreidefracht.

Nun mussten gegen den ersten Weg naturgemäss alle diejenigen Mühlen sein, die auf Versendung ihres Produktes per Bahn angewiesen sind, namentlich die Landmühlen, die nach der Stadt liefern; gegen den zweiten Modus erhoben sich vor allem die Landwirte Süd- und Mitteldeutschlands protestierend, weil sie darin eine Verschärfung der Konkurrenz in Getreide von Nord- und Ostdeutschland her sehen mussten; der dritte Modus hatte die beiden Interessentengruppen zu Gegnern. Da man aber nicht wissen konnte, welche Massregel ergriffen werden würde oder auch nur beabsichtigt sei, so ist es klar, dass alle, die von einem der Wege Schaden erwarteten, sich gegen die verschiedene Tarifierung erklären mussten. Dagegen sprach sich der bayerische Eisenbahnrat in der Sitzung vom 17. März 1891 im Prinzip für die Forderung der Denkschrift aus[1]), während er die Frage, ob Mehl in eine höhere Tarifklasse zu versetzen sei, verneinte. Die Generaldirektion traf darauf die Entscheidung, dass die verschiedene Tarifierung von Mehl und Getreide nicht durchgeführt werden könne.

Als Erwiderung auf die dem Postulat des bayerischen Zweigvereins entgegengestellten Bedenken liess derselbe im

[1]) Hiegegen wendeten sich die Bäckerinnungen von München, Nürnberg und Augsburg in einer Eingabe, welche hervorhob, dass es die Interessen der Konsumenten gefährde, wenn mit Hilfe der Tarifpolitik die Konkurrenz der Mühlen beschränkt werde. Ihr Antrag ging vielmehr dahin, dass Mehl wie Getreide, aber beide billiger zu tarifieren seien.

Juni 1891 eine zweite, vom württembergischen, badischen, elsass-lothringischen, pfälzischen, mittelrheinischen und thüringisch-fränkischen Zweigverein mitunterzeichnete Denkschrift erscheinen. Dieselbe berief sich auf den Notstand, welcher damals infolge der ungünstigen Ernteaussichten dieses Jahres befürchtet wurde, wiederholte als Vorschlag, der gefürchteten Brotverteuerung vorzubeugen, die Forderung der verschiedenen Tarifierung und stellte sich bezüglich der Durchführung auf den Standpunkt, dass Getreide in eine niedrigere Frachtklasse zu versetzen, die Mühlenfabrikate aber im Spezialtarif I zu belassen seien. Im übrigen wird den geltend gemachten Bedenken in nachstehender Weise begegnet. Wenn die bayerische Generaldirektion von einer Herabsetzung der Getreidefracht Mindereinnahmen voraussehe, so sei dies deshalb unrichtig, weil dadurch, dass statt Mehl Getreide befördert werde, grössere Quantitäten zur Verfrachtung kämen, welche den geringeren Frachtsatz ausgleichen würden. Ausserdem könnten dann einzelne Gegenden statt auf dem Wasserwege per Bahn beziehen. Eine Verteuerung des Brotmaterials, welche die Bäcker der grösseren bayerischen Städte befürchteten, könne deshalb nicht eintreten, weil nur Verbilligung der Getreidefracht verlangt werde. Andererseits sei auch die Gegnerschaft der Landwirte unbegründet. Gegenwärtig werde Getreide in der leichteren, ausgiebigeren und daher drückenderen Form von Mehl eingeführt. Die blosse Veränderung der Form der Einfuhr werde die Landwirte nicht schädigen. Ausserdem werde das Absatzgebiet der süddeutschen Getreideproduzenten durch die Verbilligung der Getreidefracht erweitert.

Hierauf wurde erwidert, es könne nicht geleugnet werden, dass die Argumentation der zweiten Denkschrift sich selbst widerspreche. Denn, wenn es richtig ist, dass das Ziel des bayerischen und der mit ihm zusammenstimmenden Zweigvereine nicht die Verteuerung der Mühlenprodukte, sondern deren verbilligte Herstellung ist, so kann dies nicht anders als zum Schaden der bayerischen Landwirte dienen. Denn wenn fremdes, namentlich rheinaufwärts geschwommenes Getreide billiger nach Bayern kommt, so drücke es die Getreidepreise um diese Differenz. Der Landwirtschaftsrat erklärte

sich demgemäss nach wie vor als Gegner der verschiedenen Tarifierung, sofern dieselbe durch eine Herabsetzung der Getreidefracht erreicht werden sollte. Dieselbe Stellung wurde auch in der Antwort auf ein Schreiben des bayerischen Zweigvereins an das landwirtschaftliche Generalkomite vom Dezember 1894 betreffs Unterstützung bei der Forderung der verschiedenen Tarifierung beibehalten [1]).

Den beiden Denkschriften und den über sie gepflogenen Erörterungen schwebte die dem bayerischen Mühlengewerbe von Norden her drohende Konkurrenz vor. Es wurde gezeigt, wie dieser Sachlage gegenüber die Argumentation der Denkschrift nicht standhielt, weil der Bezug norddeutschen Getreides für die bayerischen Mühlen mit Ausnahme der in Franken gelegenen nicht sehr in Frage kommt. Die ganze Frage wurde bald von der über die Staffeltarife entstandenen Bewegung in den Hintergrund gedrängt, dann aber gerade durch Veränderungen, die eine Folge der Ereignisse des Jahres 1891 und der folgenden waren, zu neuer, grösserer Bedeutung gebracht.

Die schlechte Ernte und das russische Ausfuhrverbot im Jahre 1891 bewirkten eine erhebliche Steigerung des amerikanischen Imports an Brotfrüchten. Süddeutschland zog seinen Bedarf hievon vor allem auf der Rheinwasserstrasse an sich. Die Umschlagplätze für das nördliche, rechtsrheinische Bayern sind Mainz und Gustavsburg, für das mittlere und südliche Bayern Mannheim und Ludwigshafen. An den beiden letzteren Orten entstanden seit ungefähr 1893, angelockt durch die ausserordentlich günstigen Bedingungen für den Bezug des Rohmaterials, grosse Mehlfabriken, von denen die Ludwigshafener Walzmühle allein im Jahre 1895 1684000 Zentner Getreide, d. i. mehr als die zehn grössten Betriebe im rechtsrheinischen Bayern zusammen, verarbeitete. Es ist natürlich, dass die Fabrikate dieser Riesenmühlen für die mittleren und kleinen Werke im Elsass, in Baden und Württemberg eine

[1]) Eine Schrift von Dr. Hampke, „Gleiche oder ungleiche Tarifierung von Mehl und Getreide im deutschen Eisenbahnverkehr“ rief eine weitläufige Polemik zwischen der Südwestdeutschen Müllerzeitung und dem Verfasser hervor, in deren Verlauf die angeführten Argumente weiter ausgesponnen wurden.

äusserst gefährliche Konkurrenz bedeuten, ja in den letzten Jahren erschienen die Rheinmühlen selbst auf dem bayrischen Markte und verkauften massenhaft aus argentinischem Weizen hergestelltes Mehl zu einem Preise, welcher das einheimische Produkt oft um 1 Mark 20 Pf. per Doppelzentner unterbot [1]). So richtet sich heute das Hauptaugenmerk der bayerischen Müller nicht mehr so sehr nach Norden, als nach Westen. Die dort erwachsene Konkurrenz scheint die frühere an Gefährlichkeit zu übertreffen, da sie unter gleich günstigen Bedingungen in Bezug auf Technik und Rohmaterialbezug steht. unserem Markte aber noch wesentlich näher gelegen ist; vor allem aber deshalb, weil diese Konkurrenz die bayerische Weizenmüllerei traf, die sich bisher noch lebenskräftig erwiesen hatte. Von Interesse sind hier die Ausführungen, welche die Südwestdeutsche Müllerzeitung über die Wirkung der grossen Wasserstrassen auf die Konkurrenzverhältnisse der Mühlenindustrie bringt. Die wichtigsten aufgestellten Sätze sind die folgenden:

Die Ueberseefrachten sind ungemein billig und zwar für gleiche Provenienzen nach irgend einem Hafen der Nordseeküste ziemlich gleich. Ebenso sind die Frachten auf den Binnenwasserstrassen sehr niedrig und auf demselben Fluss für grössere oder geringere Entfernung von der Mündung nicht sehr verschieden. So beträgt z. B. die Fracht für 100 kg Getreide von Antwerpen oder Rotterdam nach Mannheim höchstens 35 Pf., manchmal weniger, nach einem Zwischenpunkt gleichviel, bisweilen sogar mehr. Daher hat Auslandsgetreide gleicher Art und Qualität an den verschiedenen Seeplätzen ziemlich gleiche Preise und an den grossen Binnenwasserstrassen fast dieselben. Für die Preisbildung abseits dieser Wasserstrassen und der Häfen ist die Bahnentfernung des betreffenden Ortes von dem Umschlagplatz massgebend. Die Folge ist: Mühlen an deutschen Seeplätzen haben gegen-

[1]) Wilhelm Merk, „Wirkung der gleichen Tarifierung von Mehl und Getreide auf unsere Müllerei und Landwirtschaft". Aufsatz in der Vierteljahrsschrift des bayrischen Landwirtschaftsrats, Jahrgang 1896. — Auch Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer von Oberbayern, Jahrgang 1894, 1895, 1896.

einander keinen Vorteil; solche, denen sich grosse Binnenwasserstrassen anschliessen, beherrschen diese; sie haben gewisse Vorteile gegenüber den an der Wasserstrasse landeinwärts gelegenen Betrieben, da sie nur das Fabrikat zu versenden haben. Jedoch sind diese Vorteile bei den niedrigen Wasserfrachten gering und können ins Gegenteil umschlagen, wenn der Wasserweg unter Umständen für das Fabrikat nicht zu benutzen ist und der Absatzort per Bahn erreicht werden muss. Mühlen an derselben grossen Binnenwasserstrasse haben, ähnlich wie die Mühlen an Seeplätzen, annähernd gleiche Bedingungen, sind aber im Vorteil gegenüber den abseits vom Wasserweg gelegenen Betrieben. Ganz besonders günstig ist die Lage der Mühlen am Ende der Rheinwasserstrasse, in Mannheim und Ludwigshafen. Da dieselben nämlich von der Mündung durch die Zollgrenze abgeschlossen sind, so fällt für sie der Druck hinweg, welcher sonst durch die Betriebe, die an der Wasserstrassenmündung liegen und von der See her zugänglich sind, geübt wird. Sie können gegen die weiter rheinabwärts gelegenen Mühlen ohne Schwierigkeit konkurrieren, da sie für ihr Getreide wenig mehr Fracht als diese bezahlen, dafür aber für ihre Fabrikate den kürzesten Weg zu den süddeutschen Märkten haben.

Diese Ausführungen lassen die Gefahr ermessen, welche der bayrischen Weizenmüllerei vom Rheine her droht.

Dieselbe wurde in den letzten Jahren durch zwei Ereignisse noch besonders verchärft:

Ein französisches Dekret vom 29. Juli 1896 gewährte der Weizenmüllerei eine versteckte Exportprämie, deren Wirkung sich darin zeigte, dass bis Ende November 1896 von Frankreich nach Deutschland 4 059 300 kg Mehl eingeführt wurden gegen 944 400 kg im Jahre 1895[1]). Natürlich wurde die grosse Menge dieser Ausfuhr in den Rheingegenden untergebracht, so dass der Rückstau der dortigen einheimischen Produktion nach Osten mit um so grösserer Gewalt wirkte.

Der zweite Umstand, welcher eine Verstärkung der westlichen Konkurrenz bedeutete, war das Versagen der Getreide-

[1]) Holländer a. a. O. S. 84 f.

zufuhr aus den Donauländern im Jahre 1897 infolge der dortigen Missernte. Die bayerische Müllerei war genötigt, den zur Aufbesserung der einheimischen, gleichfalls schlecht geratenen Frucht unentbehrlichen Qualitätsweizen vom Rhein her zu beziehen. Jetzt trat natürlich der Vorteil der dortigen Etablissements infolge der gleichen Tarifierung sehr stark hervor [1]).

Alle diese Schwierigkeiten führten zu ununterbrochenen Erörterungen über die Frage der gleichen oder verschiedenen Tarifierung, ohne dass der eben geschilderte Standpunkt der einzelnen Parteien sich wesentlich geändert hätte. Einen kleinen Fortschritt hat die Angelegenheit dadurch gemacht, dass der bayerische Eisenbahnrat am 15. Juli 1897 sich für die Beseitigung der Tarifgleichheit entschied in der Art, dass Mehl in eine höhere Tarifklasse zu versetzen sei. Die Staatsregierung hat daraufhin die Generaldirektion angewiesen, in der Eisenbahnkommission im Sinne dieses Mehrheitsbeschlusses Antrag zu stellen. Eine Lösung dieser Frage ist indessen derzeit noch nicht erfolgt.

III. Die Ausnahmetarife.

Von der regelmässigen Tarifgestaltung war in der zweiten Hälfte der achtziger Jahre verschiedentlich abgewichen worden, indem für den Transport von Mehl von Nord- nach Süddeutschland Ausnahmetarife [2]) mit starken Ermässigungen zur Einführung gelangten. Die Ursache hierfür lag in der Konkurrenz anderer Verkehrswege.

Den Gegenstand der lebhaftesten Anfechtung bildeten die Ausnahmetarife im schlesisch-süddeutschen Verkehr und von Magdeburg nach Bayern.

---

[1]) Emil Seckendorf, Die bayerische Mühlenindustrie. Südwestdeutsche Müllerzeitung, XI. Jahrgang Nr. 13.

[2]) Diese Ausnahmetarife, welche ausserordentliche Ermässigungen im Wechselverkehr mit einem bestimmten geographischen Bezirk für Güter, die sonst unter die Klassifikation des Reformtarifs fallen, darstellen, sind nicht mit den oben S. 33 erwähnten zu verwechseln.

Die Entwickelung des ersteren ist von Rossmann[1]) ausführlich beschrieben worden. Es mag daher hier die Bemerkung genügen, dass seit 1885 zwischen dem schlesisch-süddeutschen Eisenbahnverband und den böhmischen Bahnen ein Tarifkrieg herrschte, infolge dessen der schlesisch-süddeutsche Eisenbahnverband seine Frachten für die umstrittenen Artikel, darunter Mehl, stark ermässigen musste. Die wirtschaftliche Folge dieser Massnahme tritt in der Güterbewegungsstatistik deutlich hervor. Aus den Regierungsbezirken Breslau, Liegnitz und Oppeln wurden nach Bayern eingeführt: Tonnen Mehl: 1884: 704; 1885: 2842; 1886: 3519; 1887: 4970; 1888: 6619,5; 1889: 7659. Als nun die böhmischen Bahnen die Konkurrenz endlich aufgaben und Bayern 1889 die normalen Frachtsätze wieder einführte, übernahmen die sächsische und preussische Bahnverwaltung, um ihre Produzenten nicht zu schädigen, die ganze Ermässigung der Fracht auf ihr Conto. So besteht dieser ermässigte Ausnahmetarif, trotz Wegfall seiner Veranlassung, noch heute[2]).

Die Steigerung des schlesischen Mehlimports nach Bayern machte sich auch den Magdeburger Mühlenindustriellen bemerkbar, und diese fürchteten für ihren Absatz nach Bayern. Sie wussten nun von der Elbschiffahrt billigere Frachtsätze für ihr Fabrikat zu erlangen, mittels deren sie letzteres bis zum Elbe-Umschlagplatz Riesa verbringen konnten[3]). Hiedurch wurden die preussischen Bahnen, um sich den Verkehr zu erhalten, gezwungen, gleichfalls verbilligte Ausnahmetarife für Mehlsendungen von Magdeburg nach Bayern einzuführen. Dieselbe Vergünstigung musste dann auch den sächsischen Stationen dieser Linie gewährt werden. Der hervorgerufene Frachtunterschied war sehr erheblich. Die Fracht für 200 Zentner Mehl von Magdeburg nach den nachbenannten bayerischen Plätzen betrug nämlich in Mark:

---

[1]) M. Rossmann, Die Getreide- und Mehltarife der bayerischen Staatsbahnen S. 24 ff. (Münchener Doktorschrift.)

[2]) Rossmann a. a. O.

[3]) „Bayerischer Müller", Jahrgang 1888.

	Bamberg	Nürnberg	Augsburg	Bayreuth
Spezialtarif I .	165	194	270	164
Ausnahmetarif .	143	171	247	138
Differenz . .	22	23	23	26

Dass diese Differenzziffern eine Stärkung der norddeutschen Konkurrenz bedeuten, wird niemand bezweifeln. Ein Vergleich der Güterbewegungsstatisik bestätigt die behauptete Wirkung. Es betrug nämlich der Empfang Bayerns an Mehl aus dem Verkehrsbezirke Magdeburg und Anhalt:

1884: 722,5 Tonnen,
1885: 807 „
1886: 2200,5 „
1887: 3150,5 „
1888: 5262,5 „
1889: 5684,5 „
1890: 5405 „

Aus diesen Zahlen, die von 1885 auf 1886, also unmittelbar nach der Einführung des Ausnahmetarifs eine so bedeutende Steigerung, andererseits im Jahre 1890, nach Aufhebung des Ausnahmetarifs keinen erheblichen Rückgang aufweisen, geht hervor, dass dieser Ausnahmetarif zwar dem Magdeburger Mehlimport die Wege geebnet hat, dass letzterer jedoch auch nach der Aufhebung des Ausnahmetarifs konkurrenzfähig blieb infolge seiner sonstigen günstigen Produktionsbedingungen.

Von seiten der süddeutschen Mühleninteressenten fand eine äusserst lebhafte Agitation gegen diese Ausnahmetarife statt. Namentlich war es die Handelskammer von Oberfranken, welche in ihren Jahresberichten von 1885—1886, 1887 und 1888 über dieselben Klage führte und von der Regierung ein Hinwirken auf ihre gänzliche Beseitigung verlangte. Das gleiche Ziel verfolgte eine Eingabe des bayerischen Zweigvereins vom September 1887. Endlich gelang es dann auch der bayerischen Regierung, die Ausserkraftsetzung der Ausnahmetarife vom 1. September 1889 ab zu erlangen.

Tragen diese eben geschilderten Ausnahmetarife entweder ihrer Bestimmung oder doch ihrer Wirkung nach den Charakter von Begünstigungen der norddeutschen Müllerei gegenüber der bayerischen, so bestehen daneben noch andere Ausnahmetarife, welchen diese Eigenschaft abgeht. Hierher gehören die Ausnahmetarife für den Export bayerischer Mühlenprodukte über Lindau, dann nach Frankreich, Belgien und Holland, endlich die Seehafenausnahmetarife nach den Ost- und Nordseehäfen[1]). Von erheblicher Bedeutung ist der Lindauer Getreideausnahmetarif vom Mai 1895. Derselbe ist anwendbar auf Sendungen, welche ab bayerischen oder ausserbayerischen Stationen oder aus bayerischen Lagerhäusern von bayerischen Mühlen bezogen und zu Halbfabrikaten verarbeitet über Lindau ausgeführt werden. Wenn ferner der Müller Mehl über Lindau ausführt, so wird ihm für das entsprechende Gewicht Getreide, das er bezogen hat, ein verbilligter Ausnahmetarif berechnet.

IV. Der Staffeltarif.

Eine weitere Form jener Politik, welche das süddeutsche Mühlengewerbe vor dem immer gewaltsameren Eindringen der norddeutschen Konkurrenz durch eine prohibitive Tarifgestaltung zu schützen sucht, tritt hervor in der Stellungnahme der süddeutschen Müller zur Staffeltariffrage. Dieselbe wurde allerdings erst 1891 brennend; aber schon vorher bot sich den bayerischen Interessenten Gelegenheit, ihr diesbezügliches Glaubensbekenntnis auszusprechen. Im Oktober 1888 wurde nämlich von seiten ostelbischer Agrarier an den preussischen Eisenbahnrat der Antrag gestellt, die Regierung wolle einen Staffeltarif für Getreide und Mühlenfabrikate mit fallender Skala auf den preussischen Eisenbahnen zur Einführung bringen. Die norddeutschen Exportmühlen standen diesem Antrag selbstverständlich sympathisch gegenüber. Mit Hilfe des verbilligten Fernversandes sollte der Absatz vor allem in die westdeutschen Industriebezirke, aber auch nach Süddeutschland erleichtert

[1]) Vgl. Entschliessung des Ministeriums des Innern an die Handels- und Gewerbekammer von Unterfranken. (Südwestdeutsche Mühlenzeitung, Jahrgang 1896—1897 S. 298.)

werden. Aus denselben Interessentenkreisen erfolgte im April 1890 eine Petition an das preussische Abgeordnetenhaus: „Die königliche Staatsregierung soll ersucht werden, zur Erleichterung des Versandes von Getreide, Malz und Mühlenfabrikaten aus den östlichen nach den westlichen Provinzen auf den Staatseisenbahnen einen Ausnahmetarif einzuführen, welcher für diese Verkehrsrichtung die bestehenden Frachtsätze auf weite Entfernungen in fallender Skala erheblich abmindert."

Die durch die beantragten Massregeln betroffenen Interessenten der west- und süddeutschen Reichsteile setzten sich sofort energisch zur Wehr, und auch das Organ des bayerischen Zweigvereins beteiligte sich lebhaft an diesem Streit. Man wies darauf hin, dass die sämtlichen Vorteile, welche die norddeutsche Mühlenindustrie von der beregten Ermässigung hätte, nur auf Kosten der süddeutschen gehen würden. Während nämlich jene ihre Produkte nach Westen und Süden, in das Absatzgebiet der süddeutschen Müller versenden könnte, sei diese selbst nicht im stande, aus der Frachtermässigung, selbst wenn sie nach beiden Richtungen gelten würde, Nutzen zu ziehen, weil der Norden so viel billigeres Rohmaterial zu verarbeiten habe, dass an eine Konkurrenz süddeutscher Mühlen gegen die norddeutschen in deren eigenem Gebiet gar nicht zu denken sei. Auch die süd- und westdeutsche Landwirtschaft werde durch die Staffeltarife Schaden erleiden; nicht allein, dass das norddeutsche Getreide als solches und in der Form von Mehl leichteren Zugang nach Bayern gewinnen werde, auch die ausländische Frucht könne von den Seehäfen aus billiger zu uns gelangen.

Hier soll auf diese Ausführungen nicht weiter eingegangen, sondern durch dieselben nur der Standpunkt der bayerischen Müller charakterisiert werden, um so mehr, als die Begründungen später alle wiederkehren. Vorerst verliefen die Erörterungen über die Staffeltariffrage sehr bald im Sande, nachdem behördlicherseits keine Anstalten gemacht wurden, auf die erwähnten Wünsche einzugehen.

Als etwas Auffallendes mag hier noch erwähnt werden, dass die sonst ganz dem Grundsatz des Tarifschutzes huldigende Handelskammer von Oberfranken in ihrem Jahresbericht von

1885—1886 eine staffelmässige Gestaltung des Tarifs verlangt und zwar unmittelbar neben der Forderung auf Beseitigung der Ausnahmetarife. Die Erklärung findet sich vielleicht darin, dass die oberfränkischen Müller bei dem ungenügenden Getreidebau ihrer Gegend ein besonders lebhaftes Bedürfnis nach reichlicherem und billigem Rohmaterial empfanden.

Die Ernte des Jahres 1891 war eine recht ungünstige. Nach dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich, Jahrgang 1887—1888, ergeben sich folgende Zahlen:

		Durchschnittsernte 1885 mit 1890	1891	Durchschnittsernte 1892 mit 1895
		Tonnen	Tonnen	Tonnen
Weizen	Deutschland	2 659 966	2 333 757	2 994 384
	Preussen	1 459 826	1 293 552	1 730 175
	Bayern	436 996	403 505	453 546
Roggen	Deutschland	5 904 036	4 782 804	6 989 768
	Preussen	4 066 262	3 100 753	4 967 201
	Bayern	687 682	647 677	698 862
Kartoffeln	Deutschland	25 658 963	18 558 379	30 275 567
	Preussen	16 262 013	11 302 920	19 561 962
	Bayern	3 031 793	2 355 774	5 763 460

Zwar lieferte in manchen Jahren die eine oder andere Fruchtart annähernd ebenso geringe, ja noch schlechtere Erträgnisse als 1891, allein, was in diesem Jahre allgemeine Beunruhigung hervorrief, das war das Zurückbleiben der Erträge der beiden Hauptbrotfruchtarten unter dem Durchschnitt, namentlich in Norddeutschland, in Verbindung mit dem gleichzeitigen, bedeutenden Ausfall an der Kartoffelernte, endlich die Hungersnot in Russland und das russische Ausfuhrverbot. Die Getreidepreise zogen thatsächlich im Laufe des Jahres 1891 fortdauernd an.

100 kg bayerischer Mittelware kosteten in München [1]) (in Mark):

im Monat	Weizen	Roggen	im Monat	Weizen	Roggen
Januar	20,20	17,70	Juli.	24,50	20,—
Februar	21,—	17,70	August. . . .	26,10	23,—
März	21,50	17,75	September. .	25,55	24,—
April.	23,25	18,40	Oktober . . .	25,25	24,—
Mai	24,80	20,—	November . .	25,60	25,10
Juni . , ...	24,90	20,25	Dezember . .	25,20	24,55

Unter dem Druck der Befürchtung einer ausserordentlichen Steigerung der Lebensmittelpreise wurde auf den preussischen Staatsbahnen der sogenannte Notstandstarif, ein Staffeltarif für Getreide und Mehl, eingeführt. Nach der offiziellen Begründung sollte derselbe einen Ausgleich schaffen zwischen den Provinzen Preussens, welche erfahrungsgemäss einen Ueberschuss an Brotfrucht ernten und denjenigen, welche bei ihrer starken Bevölkerung einen Mehrbedarf an Getreide über die Produktion haben, mit anderen Worten: zwischen dem Osten und dem Westen der preussischen Monarchie. Um jedoch mit dem Nützlichen das Angenehme zu verbinden, wird gleichzeitig versichert, dass mit der Einführung dieses Getreide- und Mehlstaffeltarifs auch den Klagen der interessierten östlichen Produzenten Rechnung getragen worden sei.

Die massgebenden Erwägungen für die Einführung der Getreide- und Mehlstaffel waren also nicht eisenbahntechnischer Natur, sondern es obwaltete in erster Linie die Fürsorge für die Volksernährung in den konsumierenden Gegenden; daneben traten agrarische und gewerbepolitische Gründe zu Gunsten des Ostens für die Einrichtung ein, was insofern interessant ist, als späterhin die Aufrechterhaltung der Staffel wegen ihrer betriebstechnischen und finanziellen Vorzüge versucht wurde.

---

[1]) Mitteilungen des statistischen Bureaus der Stadt München Bd. XI S. 343.

Dieser Staffeltarif trat in Preussen am 1. September 1891 in Wirkung. Das Königreich Sachsen schloss sich aus Rücksicht auf seine Industriebevölkerung der Massregel an.

Um zunächst ein Bild von der hierdurch entstandenen Veränderung zu geben, seien folgende Zahlen angeführt.

Der Frachtsatz für 100 kg Mehl oder Getreide betrug in Mark:

auf eine Entfernung von	nach Spezialtarif I	nach dem Staffeltarif	Differenz
300 km	1,47	1,32	0,15
400 „	1,92	1,52	0,40
500 „	2,37	1,72	0,65
600 „	2,82	1,92	0,90
700 „	3,27	2,12	1,15
800 „	3,72	2,32	1,40
900 „	4,17	2,52	1,65
1000 „	4,62	2,72	1,90
1100 „	5,07	2,92	2,15
1200 „	5,52	3,12	2,40

Infolgedessen kostete die Wagenladung Mehl oder Getreide zu 10000 kg von Berlin nach:

	Spezialtarif I	Staffeltarif	Differenz
Aichach	292 Mark	262 Mark	30 Mark
München	300 „	270 „	30 „
Nürnberg	231 „	203 „	28 „
Würzburg	224 „	185 „	39 „
Schweinfurt . . .	205 „	177 „	28 „
Augsburg	301 „	273 „	28 „

Die bayerische Mühlenindustrie machte natürlich auch gegen diese wirkliche Einführung eines Staffeltarifs und die sich dadurch der norddeutschen Konkurrenz bietende Zufuhrerleichterung entschieden Front.

Schon im August 1891 richtete der bayerische Zweigverein eine Eingabe an das bayerische Staatsministerium des Aeussern,

in welcher die drohende Gefahr ausführlich dargelegt wird. Die bayerische Müllerei beziehe ihr Getreide vorwiegend aus dem eigenen Lande und aus Oesterreich-Ungarn. Sie werde auch durch den Staffeltarif nicht in Stand gesetzt, Rohmaterial aus Norddeutschland zu beziehen, nachdem dieses infolge seiner schlechten Ernte nichts abzugeben habe. Dagegen komme das aus ausländischer Brotfrucht in Norddeutschland produzierte Mehl mit Hilfe der ermässigten Frachten weit billiger nach Bayern als bisher. Daher vereinigt sich die im bayerischen Zweigverein vertretene Mühlenindustrie in dem Antrag, es wolle von seiten der bayerischen Regierung darauf hingewirkt werden, dass die preussischen Staffeltarife baldmöglichst wieder aufgehoben und in Bayern keinesfalls eingeführt werden. Wenn aber eine Frachtermässigung für Getreide und Mühlenfabrikate sich notwendig erweisen würde, so möge dieselbe in Gestalt eines ermässigten Tonnenkilometertarifs ohne fallende Skala für grössere Entfernungen gewährt und dabei das Postulat der verschiedenen Taritierung von Mehl und Getreide berücksichtigt werden. Das Ministerium antwortete, eine Einführung des Staffeltarifs in Bayern sei vorerst noch nicht in Aussicht genommen; dagegen sei in Preussen noch keine Entscheidung darüber getroffen, ob die Staffeltarife eine dauernde Einrichtung darstellen oder nur als eine vorübergehende, durch den Notstand hervorgerufene Massregel behandelt werden sollten. Daher könnten seitens der bayerischen Regierung bei der preussischen derzeit keine Schritte gethan werden.

In der ersten Zeit seiner Geltung, während des Jahres 1891 übte der Staffeltarif kaum eine Wirkung auf den bayerischen Mehlmarkt aus. Da nämlich die russische Getreideeinfuhr fehlte und die eigene Ernte Norddeutschlands schlecht ausgefallen war, so waren die Preise für das Rohprodukt dort so hoch gestiegen, dass es der norddeutschen Mühlenkonkurrenz schwer wurde, ihr Produkt nach Süddeutschland abzusetzen. Die bayerischen Müller ihrerseits aber, die ihren Getreidebedarf aus der eigenen, nicht so ungünstigen Ernte und aus Ungarn deckten, hatten unter der Preissteigerung viel weniger zu leiden und erfreuten sich sogar in der ersten Zeit des Staffeltarifs einer beträchtlichen Abnahme der norddeutschen Konkurrenz

und infolgedessen eines günstigeren Geschäftsgangs. Es betrug nämlich die Mehleinfuhr aus den nördlich und östlich von Bayern gelegenen Reichsteilen: 1887—1890 durchschnittlich 60560 Tonnen, 1891: 45928 Tonnen. Indes dauerte dieser Zustand nicht lange. Aus Amerika kam reichlich Ersatz des ausgebliebenen russischen Getreides und damit fielen die Preise des Rohprodukts in Norddeutschland wieder so weit, dass nunmehr der Staffeltarif voll jene Wirkung ausüben konnte, welche er naturgemäss zum Schaden der bayerischen Müllerei mit sich bringen musste. Während 1891 aus den Verkehrsbezirken Brandenburg und Berlin nur 7297 Tonnen Mehl nach Bayern kamen, steigerte sich diese Zufuhr im Jahre 1892 auf 10858 Tonnen, im Jahre 1893 auf 17190,5 Tonnen und fiel im Jahre 1894, in welchem mit dem August der Staffeltarif in Wegfall kam, wieder auf 11987 Tonnen. Gleichzeitig liefern die Ziffern der Güterbewegungsstatistik den Nachweis, dass die mitteldeutsche Mehlproduktion, namentlich das Königreich Sachsen, dann Thüringen und der Verkehrsbezirk Magdeburg und Anhalt in ihrem Absatz nach Bayern durch den Staffeltarif zu Gunsten der entfernteren, norddeutschen Produktionsgebiete geschädigt wurden; denn ihre Ausfuhrziffern gehen herunter von dem Zeitpunkt an, wo die Staffeltarife wirken.

Die Mehleinfuhr nach Bayern betrug in Tonnen:

	1887	1888	1889	1890
aus dem Königreich Sachsen .	25 456	24 066,5	21 070,5	24 501
aus den Verkehrsbez. Merseburg, Erfurt, Thüringen . .	8 071,5	9 696	8 238	9 125
aus Magdeburg und Anhalt .	3 150,5	5 262,5	5 684	5 405

	1891	1892	1893	1894
aus dem Königreich Sachsen .	21 604,5	18 462	17 566	15 842
aus den Verkehrsbez. Merseburg, Erfurt, Thüringen . .	9 899	8 644,5	7 975,5	7 890
aus Magdeburg und Anhalt .	2 560	2 363,5	1 979	2 963

Sobald sich diese Wirkungen des Staffeltarifs fühlbar machten, erhob sich in fast allen Teilen Deutschlands mit Ausnahme Ost- und Westpreussens eine immer heftiger werdende Agitation gegen denselben.

Schon im Dezember 1891 erklärten die mitteldeutschen Produktionsgebiete ihre Gegnerschaft. Im Sommer 1892 fasste der bayerische Eisenbahnrat den Beschluss, es sei mit allen Mitteln auf die völlige Aufhebung der Staffeltarife für Getreide und Mehl hinzuwirken. Daran schliesst sich Ende 1892 eine neuerliche Eingabe des bayerischen Zweigvereins, diesmal gerichtet an das Ministerium des Innern, ferner folgten gegen den Staffeltarif gerichtete Kundgebungen der Handelskammer von Mittelfranken, dann jener von Strassburg, Dortmund, Duisburg, Breslau, Posen, Oppeln u. a., der Bezirkseisenbahnräte von Köln, Hannover und Erfurt, des westfälischen Bauernvereins, der oberschlesischen Getreidebörse, des fränkisch-thüringischen, rheinisch-westfälischen und des elsass-lothringischen Zweigvereins. Endlich erklärte sich auch der Gesamtverband der deutschen Müller in einer Eingabe an das preussische Abgeordnetenhaus vom 25. Februar 1893 gegen die Staffeltarife und schlug an deren Stelle eine gleichmässige Herabsetzung der Mehl- und Getreidefrachten durch Versetzung dieser Produkte von Spezialtarif I nach Spezialtarif II oder III vor.

Die Gründe für dieses von seiten so verschiedener Interessen erhobene Postulat mussten naturgemäss sehr voneinander abweichen, und sie lassen sich am besten örtlich gruppieren.

Gegolten haben die Staffeltarife zunächst den westlichen Provinzen Preussens; ähnliche Wirkungen wie dort äusserten sie auch auf ganz Süddeutschland. Die bayerischen Müller beriefen sich demgemäss im Einklang mit den Berufsgenossen der genannten Reichsteile auf diejenige Wirkung der Staffeltarife, welche zunächst im Notstandsjahr mit denselben beabsichtigt war, nämlich auf die Zufuhrerleichterung aus Ost- und Norddeutschland. Man wies in Bayern auf die Zunahme, namentlich der Berliner Mehleinfuhr seit den Staffeltarifen hin und folgerte, dass die bayerische Müllerei durch diese Konkurrenz auf die Dauer vollständig zu Grunde gerichtet werde, betonte dies auch namentlich hinsichtlich der kleinen

Bezirksmühlen, an deren Bestand die bayerische Landwirtschaft so lebhaft interessiert sei. Auch der preussischen Landwirtschaft wird in liebevoller Sorgfalt gedacht. Diese würde durch die mit den Vorteilen der Staffeltarife künstlich grossgezogenen Mehlfabriken hinsichtlich der Getreidepreise gänzlich vergewaltigt werden, wenn sie sich nicht vorsähe.

In Mitteldeutschland stützte die Mühlenindustrie ihre Agitation in erster Linie darauf, dass die Staffeltarife naturgemäss den im Zentrum des Landes liegenden Gebieten am wenigsten zu statten kommen könnten, da von hier aus die Entfernungen nach keiner Richtung hin so gross sind, dass sie eine Ausnutzung der fallenden Skala gestatten. Dies treffe ganz besonders gegenüber Bayern zu; denn bis an dessen Landesgrenze kamen die Staffeltarife nicht zur Geltung und in Bayern gab es dieselben überhaupt nicht. Auf diese Weise wurden die Berliner Mühlen in ihrer Konkurrenzfähigkeit gegenüber den sächsischen um die Frachtdifferenz des Staffeltarifs gegen Spezialtarif I gestärkt, wovon sich die Wirkung in den oben mitgeteilten Zahlen ausdrückt.

Sogar aus dem ostelbischen Deutschland, welchem die Staffeltarife doch in erster Linie zu gute kamen, wurden einzelne, freilich mit der weit überwiegenden Mehrzahl im Widerspruche befindliche agrarische Stimmen laut, welche sich beklagten, dass russisches Getreide an ihnen vorüber nach Berlin und nach Sachsen fahre. Westdeutschland aber versende mit Hilfe des Staffeltarifs mehr an Haber und Gerste nach Ostdeutschland, als es von dort empfange, denn es decke seinen Bedarf vom Rhein her. Daher verlangten auch diese Leute die Beseitigung der Getreidestaffel; hierin schloss sich ihnen die Mühlenindustrie an, während sie gleichzeitig die Mehlstaffel erhalten wissen wollte.

Die Interessentengruppen des preussischen Staates traten sich auch gegenüber in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses vom 28. Juni 1893 bei der Verhandlung eines Antrags Eckels und Genossen auf Abschaffung der Staffeltarife. Der Eisenbahnminister trat aber hierbei so lebhaft für dieselben und ihr glänzendes finanzielles Ergebnis ein, dass der Antrag Eckels nicht durchzudringen vermochte. Die

Staffeltarife blieben, da einerseits durch die Frachtermässigung für Getreide und Mehl eine den Bedürfnissen entsprechende Erweiterung des Absatzgebietes für Getreide und Mehl herbeigeführt werde, andererseits eine Schädigung allgemeiner Interessen nicht nachweisbar sei.

Die süddeutschen Interessenten wollten sich dabei nicht beruhigen. In der bayerischen Abgeordnetenkammer wurde ein Antrag eingebracht, das Ministerium sei zu ersuchen, auf die Aufhebung der Staffeltarife hinzuwirken. In der hierüber geführten Debatte wurden vor allem die Behauptungen widerlegt, welche von seiten der preussischen Regierung den bayerischen Wünschen entgegengehalten worden waren. Man hatte nämlich gesagt: Die Staffeltarife begünstigten auch die Ausfuhr aus Bayern, thatsächlich habe auch die Getreideausfuhr zugenommen, die Mehlausfuhr nicht abgenommen; ferner habe der Mehlversand von Norddeutschland nach Bayern, obgleich er zunahm, doch die Höhe noch nicht erreicht, welche er vor Einführung der Staffeltarife gehabt habe. Allein diese Behauptungen beruhten auf einer Statistik, welche mit dem Jahre 1889 beginnt und nur noch die ersten zwölf Monate nach Einführung der Staffeltarife begreift. Dieser Zeitraum schliesst gerade die beiden anormalen Jahre 1890 und besonders 1891 in sich, in welchen Norddeutschland schlechte Ernten gehabt hatte. Darum, so wurde mit Recht gesagt, könne diese Statistik nunmehr, nachdem in Norddeutschland die Ernte besser als je ausgefallen sei, nichts mehr beweisen. Mit dieser Entgegnung stehen auch die eben mitgeteilten Ziffern der Güterbewegungsstatistik im Einklang. Der Abgeordnete Sartorius machte in seinen damaligen Ausführungen auch auf zwei Umstände aufmerksam, welche es, seiner Ansicht nach, erklären, dass die diesseits behauptete, seitens der preussischen Regierung in Abrede gestellte Schädigung bayerischer Interessen statistisch nicht schärfer hervortrete. In den ersten acht bis neun Monaten des Jahres 1892, erörtert Sartorius, waren die Getreidepreise in Deutschland so hoch, dass die Ernährungsschwierigkeit nur durch die Hungerjahre 1817 und 1847 übertroffen wurde. Während normal die Tonne Roggen in Berlin ca. 170 Mark kostet, kam sie in dieser

Zeit auf 280 Mark zu stehen. In Bayern betrug der Preis für einen Zentner Roggen gleichzeitig ungefähr 12 Mark (also 1 Tonne = 240 Mark), und damit kostete ein Laib Brot, der regelmässig für 60 Pf. zu haben ist, 1 Mark. Die Folge war eine weitgehende Einschränkung des Brotkonsums, eine Thatsache, welche in den Aufschlagsziffern der Städte einen Beleg findet. Diesen Konsumrückgang habe die norddeutsche Konkurrenz mit Hilfe der Staffeltarife die bayerische Müllerei allein tragen lassen. Diese Beweisführung beruht jedoch auf einer zeitlichen Verschiebung. Zur Zeit der hohen Brotpreise, im Jahre 1891, ging die Einfuhr aus Norddeutschland thatsächlich sehr zurück; als sie aber wieder stieg, in den Jahren 1892 und 1893, waren die Brotpreise normal. Auch das zweite Moment, welches Sartorius hervorhebt, kann vor den Thatsachen nicht recht Stich halten. Wie die bayerische, sagt er, also sei auch die württembergische und badische Müllerei im eigenen Land und in ihrem westlichen Absatzgebiet, dem Elsass, durch den Staffeltarif geschädigt worden; daher suchten sie ihre Produkte nach Bayern zu verkaufen. Es ist nun allerdings richtig, dass vor Einführung der Staffeltarife Bayerns Versand und Empfang an Mehl nach bezw. von Württemberg sich fast die Wage hielt, ja der Versand Bayerns in einzelnen Jahren sogar den Empfang überstieg und dass zur Zeit der Staffeltarife dieses Verhältnis sich zu Ungunsten Bayerns verschob.

Hierfür folgende Belegziffern (in Tonnen):

Bayerns:	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Versand . .	3532,5	5412	3438,5	4126,5	3065	2747	4269	5155
Empfang .	3844,5	3388,5	3603,5	4312,5	4731,5	6115,5	5736	7426

Dagegen ist es wieder recht zweifelhaft, ob die Ursache dieser Veränderung in dem Verluste des elsässischen Absatzgebietes für Württemberg zu suchen ist, wie Sartorius behauptet. Und zwar erscheint dies deshalb unwahrscheinlich, weil gerade zur fraglichen Zeit der Absatz des rechtsrheinischen

Bayerns nach dem Elsass einen erheblichen Aufschwung nahm. Der Mehlverkehr zwischen Bayern und dem Elsass betrug in Tonnen:

Bayerns:	1889	1890	1891	1892	1893	1894
Versand . . .	225	222	97,5	250,5	2022,5	1091
Empfang . . .	19,5	27,5	5	5	10	31

Es ist kaum anzunehmen, dass Württemberg zu gleicher Zeit seinen Absatz im Elsass verlor, wo das entferntere rechtsrheinische Bayern seinen Versand nach dem Elsass steigerte[1]).

Das wichtigste an der Rede des genannten Abgeordneten war, dass er das Haus von der Schädlichkeit der Staffeltarife für die bayerischen Interessenten der Müllerei und Landwirtschaft überzeugte, so dass dasselbe den gestellten Antrag einstimmig annahm.

Schliesslich musste die preussische Regierung, dem Drängen der süddeutschen Staaten und der eigenen unzufriedenen Produzenten in den westlichen Provinzen nachgebend, die finanziell so ausserordentlich ergiebigen Staffeltarife aufheben, wobei allerdings Rücksichten auf den russischen Handelsvertrag wohl in erster Linie mit den Ausschlag gaben. Die Staffeltarife traten am 1. August 1894 ausser Kraft.

Drittes Kapitel.

Die Geschäftsgebarung[2]).

Zu dem Defensivkampf der bayerischen Müller gegen ihre deutschen und ausländischen Konkurrenten, wie er in dem

---

[1]) Das württembergische Material bestätigt obige Ausführungen im einzelnen. Siehe Nachtrag S. 74.

[2]) Das Material zu diesem Kapitel wurde aus einer Reihe von Notizen, Eingesandten und Aufsätzen im „Bayerischen Müller“, bezw. der

bisher Erörterten hervortrat, kommt des weiteren, teils als naturgemässe Folge jener Konkurrenz, teils in anderen, im nachstehenden zu besprechenden Verhältnissen begründet, ein äusserst heftiger Wettbewerb der bayerischen Mühlen unter sich um die Absatzmöglichkeit für ihre Produkte. Auch hier scheiden die ganz kleinen Bezirksmühlen aus, welche ihre Aufgabe lediglich darin finden, dem kleinen Landbebauer, der Getreide nur für den Hausbedarf produziert, diese seine Frucht in Mehl zu verwandeln. Solche Werke haben ihren örtlich eng begrenzten Kundenkreis, und da es diesen Bauern nur darauf ankommt, ihr eigenes Getreide für den Hausbedarf vermahlen zu lassen, wobei auf besondere Qualität des Mehles kein Anspruch erhoben wird, so können diese kleinsten Mühlen mit einer vorsündflutlichen Technik und trotz der Konkurrenz ihre Räder noch laufen lassen, freilich unter den kläglichsten Arbeitsbedingungen für die Angestellten.

Anders die Handelsmühlen, die Getreide zu kaufen, Mühlenfabrikate abzusetzen haben; diese erfordern kaufmännische Kalkulation. Nun hat sich aber seit den sechziger Jahren eine grosse Anzahl Kundenmühlen, angelockt durch die damals günstige Geschäftslage, in Handelsmühlen verwandelt. Ihre Besitzer, ursprünglich teils bäuerlichen, teils kleinbürgerlichen Standes, die ihr Gewerbe vielleicht recht gut verstehen mochten, aber doch nur technische, keine kaufmännischen Kenntnisse besassen, sahen sich plötzlich als Leiter von Handelsgeschäften, die immer mehr und mehr in Abhängigkeit vom Weltmarkt gerieten. Da nun das Sprichwort: „Wem Gott ein Amt gibt, dem gibt er auch den Verstand", hier, wie anderwärts, mehr einem frommen Wunsche als den Thatsachen entspricht, so sahen sich diese Müller vor eine Aufgabe gestellt, der sie nicht gewachsen sein konnten. Die Folge waren ganz ausserordentliche Missstände in der Geschäftsgebarung der kleinen und mittleren Handelsmühlen, welche natürlich auch auf die richtig geleiteten und nach kaufmännischen Grundsätzen betriebenen Werke eine schädigende Rückwirkung ausübten.

„Südwestdeutschen Müllerzeitung", dann aus den citierten Handelskammerberichten entnommen.

Es ist eine der ersten Klagen des einsichtsvollen Teiles der bayerischen Müller, dass in ihrem Gewerbe in den weitaus meisten Betrieben die eigenen Kosten des Fabrikats ganz ungenügend berechnet werden. Der kleine Müller zählt meist nur die Unkosten, die er bar bezahlen muss, um einen Sack Mehl herzustellen, also vor allem den Preis des Rohmaterials und die Arbeitslöhne, mit anderen Worten das umlaufende Betriebskapital. Dagegen werden Zinsen und Amortisation des Anlagekapitals, sowie die Zinsen des Betriebskapitals gar nicht oder nur höchst ungenügend in Ansatz gebracht. Abschreibungen und Reservefonds sind in der Regel unbekannte Dinge. Erschwert wird freilich bei den Mühlen eine klare Buchführung auch durch die häufige Verquickung mit Nebenbetrieben, allein gerade deshalb wäre sie doppelt notwendig. Die Müllereimaschinen, die besonders in den wasserreichen Jahreszeiten Tag und Nacht in Betrieb und starker Abnutzung ausgesetzt sind, müssten nach Ansicht eines Sachverständigen, der in einem Artikel im „Bayrischen Müller“ sich über diese Verhältnisse vernehmen lässt, mindestens mit 8 % des jeweils zu Buch stehenden Wertes zur Abschreibung kommen, ein Satz, der gegenüber der anderwärts bestehenden Uebung als äusserst niedrig bezeichnet werden muss.

Die Folge dieser mangelhaften Selbstkostenberechnung ist natürlich eine falsche Preisbildung. „Wenn ich das alles berechnen wollte, dann würde ich nichts mehr verdienen,“ ist die gewöhnliche Antwort des Müllers, den man auf die betreffenden Fehler aufmerksam macht. So werden Werke oft lange Zeit fortbetrieben, die eigentlich mit Verlust arbeiten und nach ihren Existenzbedingungen auch keine Aussicht haben, wieder zu rentieren. Aber es wird produziert und verkauft, und zwar zu Preisen, die thatsächlich unter die eigenen Kosten, wenn diese rationell gebucht würden, gehen, und es werden Beträge für Gewinn angesehen, die es thatsächlich nicht sind. Das Defizit tritt gewöhnlich hervor, sobald grössere Neuanschaffungen, technische Verbesserungen gemacht werden müssen. Diese können dann nur unter Kontrahierung von Schulden bethätigt werden, wodurch eine ganz unrichtige Belastung der späteren Produktion mit Schuldzinsen verursacht

wird. Tritt dann eine Geschäftsstockung ein, so fehlt einem solchen Unternehmen alle Widerstandskraft; der Konkurs wird unvermeidlich.

Leidet die Handelsmüllerei in Bayern zum eigenen Schaden und zum grossen Nachteil des ordnungsgemäss betriebenen Teiles der Mühlen unter solcher falscher Preisbildung, so wird dieses Uebel noch verstärkt durch eine ganze Reihe von Missständen beim Absatz des Mehles, welchen sich oft auch grössere Betriebe nicht entziehen konnten, weil die blind voran wirtschaftenden kleineren Konkurrenten sie dazu zwangen, mitzuthun oder die Kundschaft einzubüssen.

Bevor jedoch auf diese Verhältnisse näher eingegangen werden kann, muss die Stellungnahme der bayerischen Müller zu der Frage des Getreideterminhandels erwähnt werden. Das Organ des Zweigvereins macht denselben in einer ganzen Reihe von Artikeln zum Sündenbock für die bedrängte Lage des bayerischen Gewerbes[1]); der Getreideterminhandel verstärke das Uebergewicht der grossen norddeutschen Mehlfabriken. Richtig ist, dass die bayerischen Müller sich zu ihrer Versorgung mit Getreidematerial nicht des Terminhandels bedienten, vielmehr nahmen an demselben hauptsächlich die grossen Roggenmühlen in Berlin und die grossen Handelsmühlen in der Provinz teil[2]). Allein die Ausfälle gegen das Termingeschäft rechtfertigen sich darum nicht, da die Konkurrenz der norddeutschen Roggenmühlen auch ohne dasselbe bestanden hätte. Derzeit ist übrigens die Frage nicht mehr aktuell, nachdem durch § 50 III des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 der börsenmässige Terminhandel in Getreide und Mühlenfabrikaten untersagt ist.

Der Verkauf des Mehles wird in der Regel durch Provisionsreisende besorgt. Dieses Institut erweist sich in allen Geschäftszweigen in rechtlicher und kaufmännischer Beziehung als etwas äusserst Mangelhaftes. Es ist eine in der Gerichts-

---

[1]) Vgl. auch Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken, Jahrgang 1892, dann 1895 unter „Mühlen", aber auch S. 47 f.

[2]) Vgl. Pfleger u. Gschwindt, Die Börsenreform in Deutschland. II. Abschnitt: Die Produktenbörse (Münch. Volkswirtschaftl. Studien) S. 48.

praxis ständig wiederkehrende Erscheinung, dass die Stellvertretungsbefugnisse des Provisionsreisenden unklare sind. Der Reisende hat natürlich von seiten seines Prinzipals bestimmte Weisungen hinsichtlich der Verkaufsbedingungen. Er ist aber ausserordentlich geneigt, diese zu überschreiten und um jeden Preis loszuschlagen. Juristisch ist freilich der Prinzipal an solche Geschäfte nicht gebunden; aber thatsächlich wird er sich denselben doch in vielen Fällen aus Rücksicht auf die Kundschaft und seinen geschäftlichen Ruf nicht entziehen können oder es kostet ihn doch einen Prozess. Als Abhilfe gegen diesen Missstand wurde die Einführung von Bestätigungsscheinen vorgeschlagen und von seiten einzelner Mühlen auch bethätigt. Nach dieser Einrichtung ist ein vom Reisenden abgeschlossenes Geschäft erst dann gültig, wenn die hierüber an den Prinzipal abgesandte Anzeige postwendend mit dessen Unterschrift an den Käufer zurückkommt. Die grösseren Nachteile der Provisionsreisenden liegen aber auf kaufmännischem Gebiete. Vor allem sind es meist nicht gelernte Kaufleute, die sich zu dieser unsicheren Existenz verstehen, sondern Leute irgend welchen Berufs, die nun auf diese Art ihr Brot zu verdienen suchen. Nun haben diese Reisenden das höchste Interesse, zu verkaufen. Bei der scharfen Konkurrenz, die in fast allen Geschäftszweigen, in denen sie sich finden, besteht, insbesondere aber beim Mehlhandel, führt dies zu einem fortwährenden gegenseitigen Unterbieten, „um ins Geschäft zu kommen“. Wie sehr die Arbeit der Reisenden oft in ein Wettlaufen ausartet, zeigt ein Beispiel, das der „Bayerische Müller“ aus dem Jahre 1887 nicht sowohl als Kuriosum, sondern als typischen Fall erzählt: Danach trafen sich in einem Städtchen Oberfrankens von 4000 Einwohnern eines Tags nicht weniger als 21 Mehlreisende am Mittagstisch eines Gasthofes. Besonders ungünstig hat sich der Vertrieb der Ware durch die Agenten vielfach für die kleineren Mühlen gestaltet, welche zwar die Hauptmenge ihrer Erzeugnisse in der nächsten Umgebung absetzen, den Ueberschuss aber nach der nächsten grösseren Stadt schicken müssen. Diese können natürlich keinen eigenen Reisenden halten und übergeben deshalb ihre Vertretung einem Agenten. Der „Bayerische Müller“ berichtet

nun für diesen Fall das Vorkommen folgender Manipulation: Der Agent vertritt in der Regel zunächst eine grosse Platzmühle und ein auswärtiges Etablissement, diese mit halbem bis Zweidrittel-Delcredere, d. h. Garantie für Zahlungsfähigkeit der Käufer. Er verkauft nun ruhig von seinen grossen Auftraggebern das Mehl an die Bäcker, auch wenn sie schlechte Zahler sind. Gerät dann so ein Kunde in Schwierigkeiten, so hält ihn der Agent mit dem Mehl aus den gleichfalls von ihm, natürlich ohne Delcredere, vertretenen kleineren Mühlen so lange über Wasser, bis die Forderungen, für welche er selbst haftet, getilgt sind. Nachher mag der Bäcker mit 20—30 % „schütteln"; dem Agenten liegt nichts mehr daran, und die kleineren Mühlen haben allein den Schaden.

Wenn auch selbstverständlich solche Vorgänge nicht gerade häufig sind und daher wohl keine so dringende Gefahr bedeuten, wie sie der Mitteiler im Organ des bayerischen Zweigvereins befürchtet, so zeigt doch immerhin ihr Vorkommen, dass es dem kleineren bayerischen Handelsmüller an einer seinen Verhältnissen angemessenen Vermittelung zwischen ihm und dem Konsumenten — dem Bäcker — fehlt. Der Melber und kleinere Mehlhändler, welcher in erster Linie hierzu berufen scheint, wird vom Müller als sein ärgster Feind und als Parasit betrachtet. Hierfür liefert das mehr bezeichnete Fachblatt fast in jeder Nummer einen Beleg. Die Ursache hierfür dürfte eben wohl auch darin liegen, dass das kleinere Gewerbe infolge seiner ungünstigen Produktionsbedingungen zu so hohen Selbstkosten kommt, dass die Spesen, die durch einen geordneten kaufmännischen Vertrieb der Fabrikate erwachsen würden, nicht mehr ertragen werden können. Infolgedessen müssen die kleinen Handelsmühlen sich gerade mit der Kundschaft begnügen, auf welche nach den sonst geltenden geschäftlichen Grundsätzen nicht reflektiert werden kann.

Ein weiterer Missstand[1]), welcher dem ganzen Geschäftsbetrieb der Mühlenindustrie anhaftet, sind die bei der Müllerkundschaft allenthalben üblich gewordenen langen Zahlungs-

[1]) Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer von Mittelfranken 1888, 1890, 1891, von Oberfranken 1888. — Dr. Ph. Arnold, Das

fristen. Kreditgewährung ist bei einem Produktionsbetriebe fast immer unvermeidlich. Der Kunde fordert, dass ihm der Kaufpreis eine gewisse Zeit gestundet wird, während welcher er die eingekauften Fabrikate umzusetzen hoffen darf. Der Bäcker verkauft nun sein Brot meist gegen bar, höchstens gegen monatliche Rechnung. Er setzt also sein Betriebskapital sehr rasch um, und demgemäss muss er, wenn er nur einigermassen im Stande ist, ein Geschäft zu führen, sein Material bald bezahlen können. Und doch hat sich gerade im Verkehr zwischen Müller und Bäcker der Kredit in abnormer Weise missbräuchlich entwickelt. Die Ursache ist die zeitweilige Schwierigkeit des Absatzes in Mühlenfabrikaten. Es ist ein gewöhnlicher Fall, dass Persönlichkeiten, die nicht die geringste Gewähr ihrer Zahlungsfähigkeit bieten, erhebliche Quantitäten wertvollen Mahlguts für sechs Monate hinaus und mehr auf Borg erhalten. Arnold a. a. O.[1]) berichtet, dass ein Bäckergeselle, der keine Stellung finden kann, dem niemand von seinen früheren Nebengesellen fünf Mark borgen würde, sich nur als selbständiger Meister zu etablieren braucht, um bei dem Müller für das zu liefernde Mehl gut zu erscheinen. Mit der unbezahlten Ware wirtschaftet der Mann drauf los, bis seine Gläubiger ihm nahe rücken; es ist sogar vorgekommen, dass Bäcker mit dem kreditweise erhaltenen Mehl dem eigenen Lieferanten in der Weise Konkurrenz machten, dass sie es billiger anboten, als sie selbst es erhalten hatten. Schliesslich zeigt sich, dass eine nennenswerte Masse nicht vorhanden ist, es wird ein Akkord geschlossen, und nicht selten unterstützen die geschädigten Müller einen derartigen Betrüger auch noch, indem sie in der Erwartung, den gehabten Verlust wieder zu decken, demselben neuerdings kreditieren, nachdem er unter dem Namen seiner Frau das Geschäft wieder eröffnet hat. Dergleichen Fälle wurden z. B. in Nürnberg, Fürth und Umgebung in der Zeit vom 1. Januar bis 19. August 1889 nicht weniger als 29 beobachtet[2]).

Münchener Bäckergewerbe (Münchener Volkswirtschaftl. Studien 7. Stück) S. 45—49.

[1]) S. 47.

[2]) „Bayerischer Müller" Jahrgang 1889.

Ist schon das Borgen an unsichere Persönlichkeiten und auf so lange Fristen ein Fehler, so vergrössert sich dieser noch dadurch, dass für die ausständigen Kaufpreise keine Zinsen berechnet werden. Der Müller kauft sein Getreide in der Regel vom Händler auf Wechsel, vom Landwirt gegen bar, er muss daher Zinsen sich berechnen. Da er aber für seine gestundeten Forderungen keine Vergütung erhält, zahlt er diese Zinsen aus seiner Tasche; sie schmälern seinen Gewinn. Um nun aber von den Bäckern wenigstens einigermassen pünktliche Zahlung zu erlangen, hat sich allgemein der weitere Missbrauch eingebürgert, dass Skonto auch bei Nichtbarzahlung bis zu 2 % gewährt wird, wenn nur die Zahlung innerhalb zwei bis sechs Wochen geschieht. Auch dieses bringt natürlich wieder grosse Verluste mit sich.

Neben den Zahlungsbedingungen heben die Mühlenzeitungen aber noch andere Eigentümlichkeiten hervor, welche die Geschäftsgebarung der Mehlproduzenten zu ihrem Nachteil von derjenigen anderer Betriebe unterscheiden.

Hierher rechnet der „Bayerische Müller“ vor allem die Mehlverkäufe auf lange Zeit hinaus. Bei den kleineren Mühlen handelt es sich nämlich dabei nicht um eine planmässige Sicherung des Absatzes, wobei die Deckung etwa gleichfalls durch Zeitkäufe geschähe. Die mittleren Mühlen blieben auch früher dem Termingeschäfte fern [1]). Diese Verkäufe von Mehl auf lange Zeit hinaus treten vielmehr gewöhnlich auf als eine Folge von Absatzstockungen. Bei der starken Konkurrenz vom In- und Ausland ist eine Produktionsverminderung in solchen Fällen nicht möglich; im Gegenteil, die Produktion wird gesteigert, um die mit den fallenden Preisen sinkenden Gewinne durch die Masse auszugleichen. Daher werden die Lager der Kunden überfüllt; es kommt vor, dass sich Bäcker auf ein halbes Jahr hinaus mit Mehl versehen; die langen Kredite ohne Zinsberechnung ermöglichen dies ja. Steigen nun die Getreidepreise, so bleiben infolge der mangelnden Nachfrage nach Mehl dessen Preise gleichwohl tief und den

[1]) Cf. Die Börsenreform in Deutschland von Pfleger u. Gschwindt (II. Abschnitt: Die Produktenbörse) S. 48.

Müllern fehlt jede Möglichkeit, eine günstige Konjunktur auszunutzen.

In Verbindung mit diesen Verhältnissen entstanden die Verkäufe mit der sogenannten Baisseklausel. Der Müller, der seine Ware gar nicht mehr anbringt, verkauft sie auf lange Termine hinaus auf Abruf zu einem Preise, bei dem er gerade noch herauszukommen hofft. Dabei geht er aber die Verpflichtung ein, dass, falls bei Abruf der Marktpreis unter dem vereinbarten Preise steht, ersterer zu gelten hat. Natürlich sind hierbei alle Chancen auf seiten des Käufers. Dieses Paktieren brachte namentlich im Jahre 1892 grosse Verluste. 1891 waren die Getreidepreise sehr hoch. Der drohende Notstand veranlasste die Bäcker vielfach, für längere Zeit hinaus abzuschliessen. Die Müller kauften, um sich zu decken, Getreide zu hohen Preisen. Ende 1891 und 1892 sanken die Preise des Mehles; jetzt trat die Baisseklausel in Kraft.

In ihrer Gesamtheit bringen die im Vorstehenden geschilderten Missstände nicht bloss direkte Verluste, sondern noch weit grössere mittelbare Schäden mit sich. Unter den ersteren leiden vor allem die Schuldigen, die letzteren haben die tüchtigen und gut geleiteten Betriebe mitzutragen. Solche Verhältnisse bringen im allgemeinen eine grosse Unsicherheit und Unzuverlässigkeit in geschäftlicher Beziehung mit sich; die Kalkulation wird erheblich erschwert. Nicht die kaufmännisch geleitete und betriebene Konkurrenz ist die gefährlichste, sondern die der gewissenlosen und unverständigen Geschäftswelt. Der Müller, der seine Selbstkosten nicht ordnungsgemäss berechnet, ist scheinbar immer im Stande, zu billigeren Preisen zu liefern, als ein anderer. Geht er auch dabei zu Grunde, so steht doch bald wieder ein anderer an seiner Stelle, die Kundschaft ist mit der verschleuderten Ware vollgepfropft und der redliche Geschäftsmann vermag sein Fabrikat nicht mehr unterzubringen. Nicht besser geht es bei dem durch den Schleuderhandel eines Teiles der Müller und durch die übermässig ausgedehnte Kreditgewährung grossgezogenen und unterstützten Proletariat im Bäckergewerbe.

Auch da wird es demjenigen, der sein Mehl geborgt hat und nicht zu bezahlen gedenkt, leicht, seinem ehrlichen Kon-

kurrenten die Kundschaft wegzufangen. So schädigen die Müller selbst ihre guten Kunden.

Bei der Beurteilung aller dieser Verhältnisse darf jedoch nicht vergessen werden, dass es sich dabei nicht um den Kernpunkt des Uebels, sondern nur um Symptome handelt. Mit der Beseitigung dieser Erscheinungen würde darum auch eine wesentliche Besserung in der Lage des Gewerbes nicht erzielt werden, wenn nicht andere Missstände gleichzeitig zum Verschwinden gebracht werden.

Auch in den Kreisen der Müller ist der Ruf nach neuen Beschränkungen der Gewerbefreiheit, eventuell steuerlicher Bekämpfung der Grossbetriebe, erklungen, nach all den Mitteln, die nichts Wesentliches nützen können, weil die Bedürfnisse unserer Wirtschaft eine wirkliche Beschränkung nicht mehr ertragen können und die scheinbaren stets zur Seite schieben.

Zu wiederholtenmalen aber haben die Müller gegenüber den geschilderten Missständen in der Geschäftsgebarung auch zur Selbsthilfe auf dem Wege des Zusammenschlusses gegriffen, eine Idee, für welche das Organ des bayerischen Zweigvereins von jeher lebhaft eintrat. Die Generalversammlung des Zweigvereins vom 23. Oktober 1887 forderte einstimmig den Abschluss eines Vertrags unter den Müllern über die Verkaufsmodalitäten. Die Folge war das Zustandekommen einer südbayerischen Mühlenkonvention, welche die Abschaffung der Schleuderpreise und Beschränkung der Kreditbewilligung bezweckte. Ferner wurde anlässlich der in Nürnberg, Fürth und Umgebung zu Anfang des Jahres 1889 vorgekommenen auffälligen Zahlungseinstellungen von Bäckern ein Uebereinkommen der dortigen Müller und Mehlhändler geschlossen, durch welches die Kontrahenten unter Stipulierung einer Konventionalstrafe von 500 Mark für jeden Uebertretungsfall sich verpflichteten:

1. in allen Fällen, in welchen ein Kunde seine Zahlungen einstellt, einen Arrangierungsvorschlag macht oder in Konkurs kommt, dem Vorstande einer zu wählenden Kommission hiervon Anzeige zu machen, ihre Forderungen gegen den in Vermögensverfall geratenen Kunden

an diese Kommission zu cedieren und durch dieselbe beitreiben zu lassen;

2. keinem Bäcker, welcher seit dem 1. Januar 1889 seine Zahlungen eingestellt, Konkurs gemacht, gerichtlich oder aussergerichtlich arrangiert hat oder dies ferner thun wird, anders zu liefern, als gegen sofortige Barzahlung vor Abladung.

Aehnliche Konventionen kamen auch anderwärts zum Abschluss. Es wurde sogar ein gemeinsames Vorgehen des Gesamtverbandes der deutschen Müller mit dem Bäckerverband zum Zwecke der Festsetzung gleichmässiger Verkaufs- und Gewichtsnormen im Mehlhandel in der Ausschusssitzung des Verbands vom 25. Mai 1889 vorgeschlagen. Doch kam es nicht zur praktischen Durchführung dieses Gedankens.

Im allgemeinen waren die Mühlenkonventionen von gutem Erfolg begleitet, wie in den Fachorganen wiederholt konstatiert wird. Man griff daher auch im Herbst 1895 zu demselben Mittel, um die damals sehr allgemein auftretende Baisseklausel zu bekämpfen. Der Vorstand des Gesamtverbandes arbeitete für die bei mehreren Zweigvereinen, so dem schlesischen, württembergischen und bayerischen, zu bildenden Konventionen einen einheitlichen Text aus. Die Konvention, gerichtet auf das Verbot der ausdrücklichen oder stillschweigenden Baisseklausel, sollte unkündbar sein bis zum 1. Juli 1900, von da an sich eventuell stillschweigend auf weitere drei Jahre verlängern. Kündigung nur eines Mitglieds sollte die Auflösung der Vereinigung zur Folge haben. Für die erste Zuwiderhandlung war eine Konventionalstrafe von 100 Mark, für jede folgende eine solche von 1000 Mark vorgesehen. Die Bestimmungen der Konventionen sollten erst in Kraft treten, wenn der Vorstand des Zweigvereins mit Zweidrittelmajorität die Zahl der Unterschriften für eine genügende erklären und den Beginn der Geltung bekannt machen würde. Es erklärte sich eine Anzahl der zum bayerischen Zweigverein gehörigen Handelsmühlen zum Beitritt zu der Vereinigung bereit; dieselbe trat jedoch nicht in Wirksamkeit.

Wenn aus dem eben Erörterten hervorgeht, dass die vielen kleinen bayerischen Müller in dem scharfen Kampf, den sie

ums Dasein zu führen haben, oft blind gegen ihren eigenen Vorteil handeln, so ist es um so natürlicher, wenn sich hier wie anderwärts die Erscheinung zeigt, dass hart bedrängte Betriebe die elendesten Arbeitsbedingungen des beschäftigten Personals zur Folge haben. Die Erhebungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Verhältnisse der Mühlenarbeiter vom Jahre 1893 haben gezeigt, dass die Arbeitszeiten im Norden Deutschlands, wo die grossen Mühlenetablissements sich befinden, günstiger sind als in Süddeutschland [1]). Viel anschaulicher ist aber das Bild, welches die Fachpresse über die damals sehr lebhaft erörterte Frage der Sonntagsruhe in den Mühlen zu Tage förderte. Der „Bayerische Müller" spricht bei dieser Gelegenheit in einem Aufsatze folgende Gedanken aus: Die Mehrzahl der bayerischen Betriebe seien kleine. Der Vorteil, den diese von zwei Gesellen hätten, bestünde darin, dass dieselben sich in die Hände arbeiten könnten. Dieser Vorteil falle natürlich weg, wenn Schichtwechsel eintreten müsse. Es seien mindestens 18 Stunden Arbeitszeit erforderlich, schon wegen der Ungleichheit der Wasserkräfte und der Aufträge. Eine kürzere Zeit sei nur in den grösseren Betrieben möglich.

Ein glaubwürdigeres Zeugnis über die in Rede stehenden Verhältnisse, als diese offenbar im Interesse der kleinen Betriebe gemachten Aussprüche, dürfte kaum zu finden sein. Wenn dann an anderer Stelle, gleichfalls im „Bayerischen Müller", davon die Rede ist, dass in ruhigen Zeiten oder bei Wassermangel die Arbeit des Gesellen eine ganz geringfügige sei, ja wohl ganz cessiere, so darf dabei nicht vergessen werden, dass diese kleinen Mühlen fast ausnahmslos mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind und dass dann selbstverständlich der Müllergeselle, der in der Mühle gerade nichts zu thun findet, in der Landwirtschaft beschäftigt wird, wenn er nicht gar den Abschied erhält.

Es erübrigt noch, das Verhältnis von Landwirtschaft und Müllerei einer Betrachtung zu unterziehen.

---

[1]) Drucksachen der Kommission für Arbeiterstatistik; Erhebungen Nr. 8: Arbeitszeit in Getreidemühlen, II. Teil S. 63. — Verhandlungen Nr. 14: Protokoll der Verhandlungen der Kommission für Arbeiterstatistik über die Arbeitszeit in Getreidemühlen S. 53 ff.

Kein Zweifel, dass es für ein Land, das so viel Getreidebau hat, wie das Königreich Bayern, von grosser Wichtigkeit ist, dass die Brotfrucht durch eine einheimische Mühlenindustrie Verarbeitung findet.

Allein dieser kaum anzufechtende Satz findet doch in den verschiedenen Argumentationen der bayerischen Mühleninteressenten eine Anwendung, welche die Gefahr, in der sich das Gewerbe befindet, zu vergrössern geeignet ist. Eine als Axiom behandelte Behauptung ist nämlich die, dass die natürlichste Verwertung der landwirtschaftlichen Haupterzeugnisse, der Brotfrüchte, in der Aufnahme derselben durch die im ganzen Land zerstreuten Mühlen liege [1]). Damit soll das Bestehen der zahlreichen kleinen Bezirksmühlen gerechtfertigt und für dieselben das Wohlwollen beansprucht werden, dessen die Landwirtschaft in den massgebenden Kreisen sich erfreut. Es erscheint aber fraglich, ob in der That diese kleinen Bezirksmühlen ein so grosser Vorteil für den Ackerbauer sind.

In Bayern gilt es als ein notorischer Missstand, dass von den vielen kleineren Landwirten sehr verschiedenartiges und in manchen Gegenden nicht marktfähiges Getreide erzeugt wird. Dieses kann nur mit Hilfe der kleinen Bezirksmühlen, die ihr Werk wegen jedes Sackes anders stellen können, zur Vermahlung kommen; grössere Etablissements würden solche Frucht nicht kaufen. Die kleinen Bezirksmühlen ermöglichen also den unwirtschaftlichen Anbau nicht marktfähigen Getreides, welcher anderenfalls, wenn nur grössere Betriebe als Käufer auftreten würden, verlassen werden müsste.

Freilich insofern hat die Argumentation der Müller recht, als es nach den derzeitigen Verhältnissen unmöglich ist, dass der kleine Landwirt direkt an den grossen Mühlenbesitzer verkauft. Denn abgesehen von der eben erwähnten oft zweifelhaften Qualität der Bauernware fehlt es dazu auch an einer zweckmässigen Absatzorganisation. Die erste Existenzbedingung eines grösseren Mühlenbetriebes ist eine ausreichende und gleichmässige Versorgung mit Rohmaterial. Da kann nicht

[1]) Die bayerische Müllerei, deren Bedeutung für die bayerische Landwirtschaft und den Staat. Aufsatz im „Bayerischen Müller“ Jahrgang 1887—1888.

gewartet werden, bis es dem Bauern passt, ein sehr kleines Quantum Getreide anzufahren. Als das geeignete Mittelglied zur Befriedigung der Bedürfnisse beider wichtigen Gewerbe dürften wohl genossenschaftliche Lagerhäuser erscheinen, in denen sich die zum Verkauf gelangenden Getreidevorräte sammeln könnten. Diesen Gedanken im einzelnen auszuführen, ist hier nicht der Ort; es war nur darauf hinzuweisen, dass allerdings ein Weg zu denken wäre, um den Landmann in Verkehr auch mit einer zu Grossbetrieben entwickelten Mühlenindustrie zu bringen, dass diese keineswegs seine Feindin ist, mag sie auch notgedrungen heute als solche erscheinen.

Und wenn es zweifellos ist, dass der Getreidebau in Bayern noch für längere Zeit den Erwerb eines grossen Teils der Bevölkerung bilden wird, wenn daher das dringende Bedürfnis nach einer einheimischen, leistungsfähigen Mühlenindustrie besteht, so fordert es das wirtschaftliche wie das sozialpolitische Interesse des Landes, der Ausbildung derselben die grösste Sorgfalt zuzuwenden. Aber einen Erfolg wird diese Mühe nur dann haben können, wenn sie dem Teile zugewendet wird, der nach seinen wirtschaftlichen Ergebnissen die Bedingungen dauernder Lebenskraft in sich trägt. Gegenüber der durch natürliche Bedingungen stark begünstigten Konkurrenz Nord- und Westdeutschlands können dies nur grössere, technisch auf der Höhe der Zeit stehende, kaufmännisch rationell geleitete Betriebe sein. Daher muss es verfehlt erscheinen, die schwächlichen künstlich fortzuschleppen zum Schaden der entwickelungsfähigen; daher ist es geboten, die noch fehlenden Voraussetzungen des Grossbetriebs, namentlich eine zweckmässige Rohmaterialversorgung, zu schaffen.

Nur dann, wenn die Mühlenindustrie mit Erfolg den Kampf gegen ihre Konkurrenten von aussen führen kann, wenn sie selbst leistungsfähig geworden ist, wird sie der Landwirtschaft gegenüber die Funktion eines zahlungsfähigen Abnehmers erfüllen können, werden die Arbeitsbedingungen der in dem Gewerbe Thätigen den in anderen Gewerbszweigen üblichen ebenbürtig werden können.

Anhang.

Tabelle I.

(Auszug aus dem statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich.)

Grosshandelspreise für 1 Tonne Mehl und Getreide (in Mark):

Jahr	Ware	Danzig	Breslau	Berlin	München	Lindau	Differenz
							Berlin-Lindau
1880	Weizen	209,8[1])	—	217,8	—	261	43,2
	Roggen	180,9[2])	—	187,9	—	211	23,1
	Weizenm.	—	—	—	363	—	—
	Roggenm.	—	—	260	—	—	—
1883	Weizen	181,4	—	186,1	—	227,7	41,6
	Roggen	136,1	—	144,7	—	180,5	35,8
							Breslau-München
	Weizenm.	—	311	—	319	—	8
	Roggenm.	—	—	204	—	—	—
							Berlin-Lindau
1886	Weizen	138,9	—	151,3	—	203,5	52,2
	Roggen	120,2	—	130,6	—	171,1	40,5
							Breslau-München
	Weizenm.	—	227	—	282	—	55
	Roggenm.	—	—	179	—	—	—

[1]) Die Danziger Weizenpreise verstehen sich für unverzollte Transitware.

[2]) Inkl. 2 Mark Faktoreispesen; so bei allen Danziger Roggenpreisen.

Jahr	Ware	Danzig	Breslau	Berlin	München	Lindau	Differenz
							Berlin-München
	Weizen	137,5	—	187,7	197,2	—	9,50
1889	Roggen	149,6	—	155,2	160,1	—	4,60
							Breslau-München
	Weizenm.	—	261	—	307	—	36
	Roggenm.	—	—	218	—	—	—
							Berlin-München
	Weizen	178,1	—	224,2	239,5	—	15,3
1891	Roggen	208,1	—	211,2	210,4	—	— 0,8 [1]
							Breslau-München
	Weizenm.	—	329	—	353	—	24
	Roggenm.	—	—	291	—	—	—
							Berlin-München
	Weizen	158,1	—	176,4	205,5	—	29,10
1892	Roggen	174,2	—	176,3	181,9	—	5,60
							Breslau-München
	Weizenm.	—	277	—	326	—	49
	Roggenm.	—	—	—	—	—	—
							Berlin-München
	Weizen	125,8	—	151,5	174,0	—	22,50
1893	Roggen	123,4	—	133,7	145,1	—	11,40
	Weizenm.	195	—	214	271	—	57
	Roggenm.	178	—	177	238	—	61

[1]) München weniger!

Jahr	Ware	Danzig	Breslau	Berlin	München	Lindau	Differenz Berlin-München
1894	Weizen	102,6	—	136,1	155,8	—	19,70
	Roggen	110,4	—	117,8	122,5	—	4,70
	Weizenm.	173	—	190	247	—	57
	Roggenm.	154	—	155	210	—	55
1895	Weizen	107,9	—	142,5	164,3	—	21,80
	Roggen	116,2	—	119,8	134,7	—	14,90
	Weizenm.	185	—	207	249	—	42
	Roggenm.	167	—	165	215	—	50
1896	Weizen	117,9	—	156,2	174,5	—	18,30
	Roggen	111,8	—	118,8	146,8	—	28
	Weizenm.	199	—	219	259	—	40
	Roggenm.	164	—	163	229	—	66

Tabelle II.

Statistische Uebersicht über das in Bayern zur Vermahlung kommende Getreide 1885—1894.

Verkehr [1] mit		I. Oesterreich und Ungarn Empfangsüberschuss Bayerns [2]	II. Böhmen Empfangsüberschuss Bayerns [2]	III. Deutschland Versandüberschuss [2] Bayerns	III. Deutschland Empfangsüberschuss [2] Bayerns	IV. Schweiz Versandüberschuss Bayerns [2]	V. Summe der Versandüberschüsse	VI. Summe der Empfangsüberschüsse	VII. Eigene Ernte Bayerns [4]	VIII. Der Müllerei standen zur Verfügung [5]	Bemerkungen.
1885	Weizen	44 017	1 220,5	33 573,5	—	44 547	78 120	45 237,5	431 060	396 177	[1] Sämtliche Ziffern bedeuten Tonnen à 1000 kg.
	Roggen	2 477,5	788	—	4 501	— [3]	—	7 817,5	659 688	667 505,5	[2] Die Ziffern sind berechnet durch Subtraktion der Ausfuhr von der Einfuhr (Empfangsüberschüsse), beziehungsweise durch Subtraktion der Einfuhr von der Ausfuhr (Versandüberschüsse). Die Zahlen für den Bahnverkehr sind der Güterbewegungs-Statistik, die für den Donau- und Bodenseedampfschiffahrtsverkehr sind den Veröffentlichungen über den Binnenschiffahrtsverkehr im Deutschen Reiche entnommen. Der Verkehr per Achse ist vernachlässigt.
1886	Weizen	42 459	1 874	12 669	—	47 153	59 822	44 333	419 986	404 497	
	Roggen	1 633,5	10	—	3 725,5	7	7	5 369	665 432	670 794	
1887	Weizen	85 938	1 336,5	14 492	—	39 268	53 760	87 274,5	442 632	476 146,5	
	Roggen	3 229	1	—	5 916,5	47	47	9 146,5	700 308	709 407,5	
1888	Weizen	164 403	1 379	65 042,5	—	83 613	148 665,5	168 782	—	—	
	Roggen	7 580,5	220	—	10 820	103	103	18 620,5	—	—	
1889	Weizen	150 304,5	1 088	57 619,5	—	106 707,5	164 327	151 392,5	401 709	488 774,5	
	Roggen	13 186	308,5	—	3 854	311,5	311,5	17 420,5	627 654	644 763	
1890	Weizen	198 389	830	52 416	—	82 585	135 001	199 119	489 535	553 653	
	Roggen	18 258,5	20	—	1 897	23,5	23,5	20 176	782 330	802 482,5	
1891	Weizen	126 324	1 276	34 812	—	32 986	67 798	127 600	403 505	463 307	
	Roggen	9 821,5	276,5	12 214	—	530,5	12 744,5	10 097,5	647 677	635 030	
1892	Weizen	77 083,5	823,5	1 910	—	10 716,5	12 626,5	77 907	520 594	475 774,5	
	Roggen	9 861	326	8 761,5	—	386,5	9 148	10 187	816 539	817 578	
1893	Weizen	49 857	1 419,5	21 652	—	13 920	35 572	51 276,5	421 031	436 735,5	
	Roggen	1 564	2,5	3 844	—	604	4 448	1 566,5	761 064	758 182,5	
1894	Weizen	52 378	238	—	5 213	11 465	11 465	57 829	472 714	519 088	
	Roggen	2 433	20	10 702	—	1 245	11 947	2 453	797 700	788 206	

[3] Der im Jahre 1885 sich ergebende Empfangsüberschuss an Roggen zu 51 T. wurde in Sp. VI verrechnet.

[4] Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich.

[5] Verbrauch zu gewerbl. Zwecken u. Viehfütterung nicht ausgeschieden. — Da stets Vorräte bleiben, hat statistischen Wert nur je der Durchschn. mehrerer Jahre.

Nachtrag zu Seite 56 Note 1.

Der Versand Württembergs nach dem Elsass hat sich während des letzten Jahrzehntes sogar wesentlich gesteigert. Nach der Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen (herausgegeben vom königl. preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Bd. 32, 36, 40, 44, 48, 52, 56, 60, 64, je unter Verkehrsbezirk 30, Kolumne 41, Reihe 35) beträgt der Empfang des Elsass an Mehl und Mühlenfabrikaten aus Württemberg und Hohenzollern in den Jahren:

1889	1867,5	Tonnen
1890	1564,5	„
1891	1864,5	„
1892	3204,5	„
1893	3102	„
1894	4052	„
1895	5233	„
1896	6385	„
1897	6209	„